

# Ostseebad Boltenhagen

## Beschlussvorlage

BV/12/24/140

öffentlich

## Kenntnisnahme des Berichtes über die überörtliche Prüfung der amtsangehörigen Gemeinde Ostseebad Boltenhagen 2020- 2023

<i>Organisationseinheit:</i> Finanzen <i>Bearbeiter:</i> Jana Maäß	<i>Datum</i> 28.10.2024 <i>Verfasser:</i>
---	---

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Rechnungsprüfungsausschuss der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen (Kenntnisnahme)	14.11.2024	N
Gemeindevertretung Ostseebad Boltenhagen (Kenntnisnahme)	12.12.2024	Ö

### Sachverhalt:

Das Gemeindeprüfungsamt des Landkreises Nordwestmecklenburg hat im Rahmen einer überörtlichen Prüfung die Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung der Jahre 2020 bis 2023 der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen vorgenommen. Der anliegende Prüfbericht dokumentiert das Prüfergebnis.

Das Prüfergebnis wurde im Rahmen eines Abschlussgespräches am 02.10.2024 mit Vertretern des Landkreises NWM, des Amtes Klützer Winkel und der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen besprochen.

Dem Rechnungsprüfungsausschuss der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen wurde im Rahmen des Abschlussgespräches Gelegenheit zur Beteiligung gegeben (Kommunalprüfungsgesetz M-V § 9). Der Prüfbericht ist nach § 10 Abs. 2 Kommunalprüfungsgesetz M-V (KPG M-V) der Gemeindevertretung der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen zur Kenntnis zu geben.

Nach Kenntnisnahme durch die Gemeindevertretung liegt der Prüfbericht unter Beachtung der Vorschriften des Landesdatenschutzgesetzes an sieben Werktagen während der allgemeinen Öffnungszeiten des Amtes Klützer Winkel öffentlich aus.

### Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen nimmt den Prüfbericht über die überörtliche Prüfung der amtsangehörigen Gemeinde Ostseebad Boltenhagen für die Jahre 2020 bis 2023 des Gemeindeprüfungsamtes des Landkreises Nordwestmecklenburg nach § 10 Abs. 2 KPG M-V zur Kenntnis.

**Finanzielle Auswirkungen:**

x | Keine finanziellen Auswirkungen.

**Anlage/n:**

1	Bericht überörtliche Prüfung - Gemeinde Boltenhagen öffentlich
---	--



**Der Landrat  
des Landkreises Nordwestmecklenburg  
als Gemeindeprüfungsamt**

**Bericht über die überörtliche Prüfung  
der amtsangehörigen  
Gemeinde Ostseebad Boltenhagen  
2020 - 2023**

Bericht vom: 23.07.2024  
Prüfer/innen: Frau Weinkauf, Kreisverwaltungsrätin  
Herr Stephan, Diplom-Kaufmann (FH)

Prüfungszeit: 15.01.2024 – 16.02.2024

## **Inhaltsverzeichnis**

<b>1. Allgemeine Vorbemerkungen.....</b>	<b>4</b>
1.1 Prüfungsunterlagen .....	4
1.2 Vorangegangene überörtliche Prüfung .....	4
<b>2. Allgemeine Rahmenbedingungen der Körperschaft.....</b>	<b>4</b>
2.1 Kennzahlen für den Prüfungszeitraum .....	5
2.2 Beurteilung der dauernden Leistungsfähigkeit nach RUBIKON.....	5
<b>3. Ordnungsmäßigkeit der Haushalts- und Wirtschaftsführung sowie der sonstigen Verwaltungstätigkeit (Ordnungsprüfung) .....</b>	<b>6</b>
3.1 Durchführung und Ergebnisse der örtlichen Prüfungen .....	6
3.2 Internes Kontrollsysteem (IKS) .....	7
3.2.1 IKS - Allgemein .....	7
3.2.2 Berichtswesen .....	8
3.2.3 Repräsentationen .....	8
3.3 Grundlagen der Haushaltswirtschaft .....	9
3.3.1 Haushaltsplanung und –durchführung.....	9
3.3.2 Jahresabschlüsse mit Anlagen und Anhang .....	10
3.4 Wirtschaftliche Betätigung .....	18
3.5 Sonstige Prüfthemen zur Ordnungsprüfung.....	19
3.5.1 Vergabeprüfung der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen .....	19
<b>4. Eigenbetrieb Kurverwaltung.....</b>	<b>19</b>
4.1 Betriebssatzung .....	19
4.2 Wirtschaftsplanung 2020 bis 2023.....	20
4.3 Jahresabschlüsse 2020 bis 2023.....	21
4.3.1 Eigenkapital des Eigenbetriebes.....	23
4.4 Forderungsverwaltung.....	24
4.5 Vergabeprüfung .....	25
<b>5. Zusammenfassung der wesentlichen Prüfungsfeststellungen .....</b>	<b>30</b>
<b>Anlagen .....</b>	<b>33</b>
5.1 Investitionsauszahlungen 2020 bis 2023 Gegenüberstellung Gesamtermächtigungen – Gesamtsoll-Werte.....	33

## **Abkürzungsverzeichnis**

AfA	Absetzung für Abnutzungen
BgA	Betrieb gewerblicher Art
EigVO M-V	Eigenbetriebsverordnung M-V
EigVOVV M-V	Hinweise zur Anwendung der Eigenbetriebsverordnung
GemHVO-Doppik M-V	Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik M-V
GemKVO-Doppik M-V	Gemeindekassenverordnung-Doppik M-V
GemHVO-GemKVO-DoppVV M-V	Verwaltungsvorschrift zur Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik und Gemeindekassenverordnung-Doppik
GV	Gemeindevorstellung
GUV	Gewinn- und Verlustrechnung
IKS	Internes Kontrollsysteem
JA	Jahresabschluss
KGSt	Kommunale Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement
KPG M-V	Kommunalprüfungsgegesetz
KV M-V	Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern
LRH	Landesrechnungshof
RAB	Rechtsaufsichtsbehörde
RZ	Randziffer
Sopo	Sonderposten
THH	Teilhaushalt
UVgO	Unterschwellenvergabeordnung
VgE M-V	Vergabeerlass Mecklenburg-Vorpommern
VgG M-V	Vergabegesetz Mecklenburg-Vorpommern
VgV	Vergabeverordnung
VHB	Vergabe- und Vertragshandbuches für die Baumaßnahmen des Bundes
VOB/A	Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen Teil A
WP	Wirtschaftsplan

Hinweis:

Aus rechentechnischen Gründen können in den Tabellen Rundungsdifferenzen von +- einer Einheit (TEUR) auftreten.

## **1. Allgemeine Vorbemerkungen**

Die überörtliche Prüfung der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen fand vom 15.01.2024 bis zum 16.02.2024 in den Diensträumen des Gemeindeprüfungsamtes in Wismar, im Homeoffice sowie in den Räumen der Kurverwaltung des Ostseebades Boltenhagen und der Amtsverwaltung in Klütz statt.

Die Prüfung erfolgte auf der Grundlage des KPG M-V vom 6. April 1993 (in der aktuellen Fassung) § 4 Abs. 1 und § 6 Abs. 1 bis 3.

Die Prüfung beinhaltete eine Ordnungsprüfung, d. h. ob die Haushalts- und Wirtschaftsführung sowie die sonstige Verwaltungstätigkeit der kommunalen Körperschaft den Rechtsvorschriften und den Weisungen der Aufsichtsbehörden entsprechen und eine Organisations- und Wirtschaftlichkeitsprüfung, d. h. ob die Verwaltung sachgerecht und wirtschaftlich geführt wird.

Die Prüfung erstreckte sich über die Haushaltsjahre 2020 bis 2023.

Die Prüfung erfolgte entsprechend § 7 Abs. 2 des KPG M-V im stichprobenartigen Umfang.

Die Mitarbeiter des Amtes und der Kurverwaltung erteilten zur Klärung von Sachverhalten die notwendigen Auskünfte.

Mit Wirkung vom 1. Januar 2022 wurde Frau Grit Adam zur leitenden Verwaltungsbeamten des Amtes Klützer Winkel bestellt. Zuvor war im Prüfungszeitraum Frau Ines Wien als leitende Verwaltungsbeamte tätig.

Herr Wardecki ist der ehrenamtliche Bürgermeister der Gemeinde.

Unsere Feststellungen und Hinweise wurden mit Randziffern versehen.

### **1.1 Prüfungsunterlagen**

Die erforderlichen Prüfungsunterlagen wurden für die Prüfungsjahre 2020 bis 2023 zur Verfügung gestellt:

Hauptsatzungen einschließlich Änderungssatzung, Haushalts- und Nachtragshaushaltssatzungen, interne Dienstanweisungen, Richtlinien, Satzungen, Beschlüsse, und Verträge.

Für die Jahre 2020 bis 2023 lagen die vorläufigen Ergebnis- und Finanzrechnungen vor. Die Bilanzen besitzen u. a. aufgrund nicht fortgeführter Anfangsbestände keine Aussagekraft. Vorräte wurden aus dem letzten vorliegenden Jahresabschluss aus dem Jahr 2019 entnommen.

In die Prüfung wurden Kassenvorgänge einschließlich der Belege sowie ergänzende Akten und Unterlagen über die einzelnen Verwaltungsvorgänge einbezogen.

### **1.2 Vorangegangene überörtliche Prüfung**

Die letzte überörtliche Prüfung der Gemeinde erfolgte im Jahr 2018 durch das Gemeindeprüfungsamt des Landkreises Nordwestmecklenburg und umfasste den Zeitraum 2014 bis 2017.

## **2. Allgemeine Rahmenbedingungen der Körperschaft**

Die Gemeinde Ostseebad Boltenhagen gehört dem Amt Klützer Winkel an und gilt als anerkanntes Seeheilbad.

Neben Boltenhagen erstreckt sich die Gemeinde auf einer Fläche von 1.818 ha auf die Ortsteile Redewisch, Tarnewitz und Wichmannsdorf.

Die Gemeinde verfügt u. a. über eine Grundschule, eine Freiwillige Feuerwehr, den Sportplatz mit Vereinshaus, den kommunalen Hafen, den Jugendclub, öffentlichen Spielplätzen sowie kommunalen Wohnungseigentum.

Der Eigenbetrieb Kurverwaltung Ostseebad Boltenhagen ist Sondervermögen der Gemeinde. Gegenstand des Eigenbetriebes ist die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen als staatlich anerkanntes Seeheilbad sowie die Förderung des Fremdenverkehrs.

## 2.1 Kennzahlen für den Prüfungszeitraum

Im letzten vorliegenden Jahresabschluss 2019 wurden Aussagen zur Liquidität, zum Anlagendeckungsgrad und zur Eigenkapitalquote der Gemeinde getroffen.

Die Einwohnerzahlen entwickelten sich in der Gemeinde wie folgt:

	30.06.2020	30.06.2021	30.06.2022	30.06.2023
<b>Einwohnerzahl It. Statistischem Amt</b>	2.504	2.524	2.648	noch keine Angaben

Die Realsteuerhebesätze entwickelten sich in den geprüften Jahren wie folgt:

Jahr / Hebesätze in %	2020		2021		2022		2023	
	Hebesatz*	MV**	Hebesatz*	MV**	Hebesatz*	MV**	Hebesatz*	MV**
Grundsteuer A	565	341	565	344	565	348	565	noch keine Angabe
Grundsteuer B	350	389	350	394	350	399	350	noch keine Angabe
Gewerbesteuer	310	351	310	354	310	356	310	noch keine Angabe

\* Hebesatz der Gemeinde, \*\* gewogener Durchschnittshebesatz MV für Gemeinden mit einer Einwohnerzahl von 1.000-3.000

Die gewogenen Durchschnittshebesätze stellen eine grobe Vergleichsgröße dar, jedoch keine Obergrenze. Die Hebesätze müssen sich am konkreten Finanzbedarf der Gemeinde orientieren, GemHVO-GemKVO-DoppVV M-V zu § 17 a Punkt 18.1.3 c.

Die Hebesätze der Gemeinde waren im Prüfungszeitraum konstant. Der Hebesatz der Grundsteuer A liegt wesentlich über dem Durchschnittshebesatz. Die Grundsteuer A ist für die Gemeinde allerdings von nachrangiger Bedeutung, gemessen am gesamten Grundsteueraufkommen, liegt der Anteil der Grundsteuer für landwirtschaftliche Flächen unter 10 %.

Die Hebesätze der Grundsteuer B und der Gewerbesteuer liegen unter den gewogenen Durchschnittsrechten. Die Leistungsfähigkeit der Gemeinde ist gegeben, vgl. Punkt 2.2. Der Finanzbedarf der Gemeinde wird gedeckt.

- (1) Für den Prüfungszeitraum wurden Vergnügungssteueraufkommen veranschlagt, jedoch nicht realisiert. Vergnügungssteuer wird lt. Auskunft der Verwaltung nicht mehr in der Gemeinde erhoben, die Planung ist zu korrigieren.**

## 2.2 Beurteilung der dauernden Leistungsfähigkeit nach RUBIKON

Auf Grundlage von Haushaltskennzahlen, Kriterien zum Haushaltshaushalt ausgleich und finanziellen Risiken wird die Leistungsfähigkeit der Gemeinde beurteilt, § 1 Nr. 5 i. V. m. § 17 GemHVO-Doppik M-V. Die Beurteilung der Gemeinden erfolgt auf Grundlage von Haushaltsplan- und Jahresergebniszahlen. Die Leistungsfähigkeit anhand der Planzahlen wird für die letzten beiden Haushaltsjahre des Prüfungszeitraums (2022/2023) als dauernd gesichert beurteilt.

Die letzte Beurteilung anhand der Jahresergebniszahlen ist aus dem Jahr 2019, die Leistungsfähigkeit wird als dauernd gesichert eingestuft.

### **3. Ordnungsmäßigkeit der Haushalts- und Wirtschaftsführung sowie der sonstigen Verwaltungstätigkeit (Ordnungsprüfung)**

Die Ordnungsprüfung als Gegenstand der überörtlichen Prüfung erfolgte auf Grundlage des § 7 Abs. 1 Nr. 1 Kommunalprüfungsgesetz (KPG M-V).

#### **3.1 Durchführung und Ergebnisse der örtlichen Prüfungen**

Die Gemeinde Ostseebad Boltenhagen hat mit dem Inkrafttreten der Hauptsatzung vom 09.12.2019, geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 17.09.2020 und 2. Änderungssatzung vom 12.10.2021 im § 6 Abs. 4 geregelt, einen eigenen Rechnungsprüfungsausschuss zu bilden.

Auf der Grundlage des § 1 Abs. 4 KPG M-V führt der Rechnungsprüfungsausschuss die örtliche Prüfung durch. Die Aufgaben der örtlichen Prüfung sind im Einzelnen im § 3 KPG M-V geregelt.

#### **(2) Eine Aufgabenbeschreibung des Rechnungsprüfungsausschusses erfolgte in der Hauptsatzung nicht.**

Der Rechnungsprüfungsausschuss setzt sich aus vier Mitgliedern der Gemeindevertretung und einem sachkundigen Einwohner zusammen.

Der Rechnungsprüfungsausschuss der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen prüfte bisher die Jahresabschlüsse bis 2019.

Die Jahresabschlussprüfung des Rechnungsprüfungsausschusses bezog sich für das HH-Jahr 2019 im Wesentlichen auf die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in der Buchführung, der Ergebnisrechnung, Finanzrechnung und der Bilanz, überwiegend auf der Basis von Stichproben. Die Prüfung umfasste die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung der Eröffnungsbilanz, der Anlagen sowie des Anhangs zur Eröffnungsbilanz.

Im Rahmen der Jahresabschlussprüfung 2019 auf der Sitzung am 13.11.2023 wurden keine Auftragsvergaben gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 9 KPG M-V geprüft.

Im Prüfungszeitraum erfolgte die Prüfung der Auftragsvergaben der Gemeinde und der Kurverwaltung der HH-Jahre:

- 2017 (von 17 Vergaben 4 geprüft) Sitzung vom 26.01.2021
- 2018 (von 20 Vergaben 3 geprüft) Sitzungen vom 26.01.2021 und 11.05.2021
- 2019 (von 35 Vergaben 5 geprüft) Sitzungen vom 11.05.2021 und 19.10.2021
- 2020 (von 31 Vergaben 7 geprüft) Sitzung vom 19.10.2021
- 2021 (von 22 Vergaben 6 geprüft) Sitzung vom 24.10.2022.

Die Vergabeprüfungen ergaben keine Beanstandungen.

#### **(3) Die örtliche Prüfung 2021 bis 2023 erfolgte nicht in vollem Umfang. D**

Die ordnungsgemäße Erfüllung der Vergabeprüfung setzt voraus, dass die prüfenden Personen eine Übersicht über alle Auftragsvergaben eines HH-Jahres von der Verwaltung erhalten.

In den Vergabestatistiken sind neben den Investitionsmaßnahmen auch alle beauftragten Unterhaltungsmaßnahmen ab einem bestimmten Auftragswert zu erfassen. Entsprechend den Erläuterungen zum KPG M-V Randziffer (55) sind alle Vergaben, auch Direktaufträge, ab einem Wert von 1.000 EUR (netto) in die Vergabestatistik aufzunehmen und bei der Ermittlung der Rechengröße 1/10 zu berücksichtigen.

Für die geprüften HH-Jahre 2020 bis 2023 lagen lediglich die Berichte über die Durchführung und die wesentlichen Feststellungen der örtlichen Prüfung für die HH-Jahre 2019 und 2020 vor.

Die örtliche Prüfung umfasste für das HH-Jahr 2019 (GV-Sitzung vom 17.08.2020) die Jahresabschlüsse 2014 bis 2017. Auftragsvergaben des Jahres 2017 und 2018 wurden nicht geprüft. Seitens der Verwaltung wurden die Prüfberichte erstellt. Auf die einzelnen Bilanzveränderungen nahm der Rechnungsprüfungsausschuss in der Sitzung Bezug und führte eine stichprobenweise Belegkontrolle durch.

Entsprechend den Erläuterungen zum KPG M-V Randziffer (11) ist es der örtlichen Prüfung nicht zuträglich, die Sitzungsvorbereitung, einschließlich des Abfassens von Prüfberichten, die Protokollführung sowie sonstige Aufgaben des Sitzungsdienstes der Finanzverwaltung als besonders betroffenen Teil der zu kontrollierenden Verwaltung zu übertragen.

Die örtliche Prüfung für das HH-Jahr 2020 führte der Rechnungsprüfungsausschuss für das gesamte HH-Jahr durch und hat sich auf Stichproben beschränkt. Weiterhin sollte mit der örtlichen Prüfung die Prüfung der Auftragsvergaben für die HH-Jahre 2017 und 2018 erfolgen, was jedoch vertagt wurde.

Die örtliche Prüfung der Auftragsvergaben der Jahre 2017 und 2018 sollte dann in 2021 abgeschlossen werden. Ebenfalls sollte die Prüfung der Auftragsvergaben für die Haushaltsjahre 2019 und 2020 in 2021 erfolgen. Abschließend wurde der Prüfbericht über die Tätigkeit des Rechnungsprüfungsausschusses für das HH-Jahr 2019 zur Kenntnis genommen (Sitzung vom 19.10.2021).

Gemäß § 3 Abs. 3 KPG M-V berichtet der Vorsitzende des Rechnungsprüfungsausschusses einmal jährlich schriftlich der Gemeindevertretung über die Durchführung und die wesentlichen Feststellungen der örtlichen Prüfung. Für die geprüften HH-Jahre 2021 bis 2023 erfolgte dies nicht.

Durch den Rechnungsprüfungsausschuss der Gemeinde Boltenhagen wurden die Wesentlichkeitsgrenzen bei der Prüfung und bei der Beurteilung der Prüfungsfeststellungen gemäß den Empfehlungen der Praxishilfe Jahresabschluss (vgl. Praxishilfe Pkt. 8.4.4) nicht festgelegt.

Im Prüfungszeitraum 2020 bis 2023 tagte der Rechnungsprüfungsausschuss sieben Mal, davon in den Jahren 2020 und 2023 ein Mal pro HH-Jahr.

### 3.2 Internes Kontrollsystem (IKS)

#### 3.2.1 IKS - Allgemein

##### Hauptsatzung

Im § 8 der Hauptsatzung wurden Wesentlichkeitsgrenzen nach den § 4 der GemHVO-Doppik M-V sowie nach § 48 der KV M-V festgelegt.

In den geprüften Jahren 2020 bis 2023 wurde im § 7 der Haushaltssatzungen die Wertgrenze für die Darstellung der Investitionen in Höhe von 5.000 EUR aufgenommen.

**(4) Die im § 7 der Haushaltssatzungen 2020/2021 und 2022/2023 zitierte Rechtsgrundlage § 4 Abs. 12 Satz 2 GemHVO-Doppik für die Darstellung von Investitionen ist künftig zu aktualisieren. Ab dem 01.08.2019 wurde die Darstellung der Investitionen neu im § 4 Abs. 7 GemHVO-Doppik geregelt.**

In den geprüften HH-Jahren gab es keine Festlegungen zur Deckungsfähigkeit gemäß § 14 GemHVO-Doppik.

**(5) Die Hauptsatzung der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen sollte bezüglich der Gültigkeit zitierter Rechtsgrundlagen im § 8 Abs. 1 a) bis c) und Abs. 2 a) bis c) aktualisiert werden.**

Dazu ergehen nachfolgende Hinweise:

- § 8 Abs. 1 der Hauptsatzung

Die hier getroffenen Festlegungen zu § 48 Abs. 2 und 3 KV M-V – Notwendigkeit für den Erlass einer Nachtragshaushaltssatzung sind zu überarbeiten und entsprechend der aktuellen Fassung des § 48 Abs. 2 und 3 KV M-V, gültig seit dem 01.08.2019, anzupassen.

- § 8 Abs. 2 der Hauptsatzung (hier: Festlegung der Wertgrenze der Wesentlichkeit für die Notwendigkeit der Erläuterung in den Teilhaushalten)

- Der zitierte § 4 Abs. 15 GemHVO-Doppik im § 8 Abs. 2 wurde mit der Evaluierung der GemHVO-Doppik<sup>1</sup> in § 4 Abs. 9 geändert.

- Der zitierte § 4 Abs. 15 Ziffer 1 GemHVO-Doppik in Buchstabe a) wurde in § 4 Abs. 9 Nr. 1 GemHVO-Doppik geändert.

<sup>1</sup> Siehe Doppik-Erlichterungsverordnung vom 23.07.2019 § 4 GemHVO-Doppik.

- Der zitierte § 4 Abs. 15 Ziffer 2 GemHVO-Doppik in Buchstabe b) wurde in § 4 Abs. 9 Nr. 2 GemHVO-Doppik geändert.
- Der zitierte § 4 Abs. 15 Ziffer 4 GemHVO-Doppik in Buchstabe c) wurde in § 4 Abs. 9 Nr. 4 GemHVO-Doppik geändert.

#### Prüfung der Kassen und der Zahlungsabwicklung

Nach der Dienstanweisung zur Organisation des Rechnungswesens vom 28.05.2020 ist die Zahlungsabwicklung einschließlich der Eigenbetriebe und Sonderkassen laufend zu überwachen, regelmäßige unvermutete Kassenprüfungen sind vorzunehmen.

Kassenprüfungen müssen in der Regel nicht vollumfänglich erfolgen, sie sollen vielmehr zeitlich und sachlich einen größeren Zusammenhang umfassen und sich über den gesamten Prüfungsstoff verteilen.

Die Kassengeschäfte der Gemeinde Boltenhagen werden vom Amt Klützer Winkel wahrgenommen (§ 59 KV M-V). Der Leitung des Fachbereiches Finanzen obliegen damit auch die Überwachungs- und Prüfungspflichten des Eigenbetriebes der Gemeinde.

#### **(6) Prüfungen des Zahlungsverkehrs und der Kassen des Eigenbetriebes durch die Finanzverwaltung des Amtes wurden im Prüfungszeitraum nicht durchgeführt.**

In Hinblick auf die Forderungsverwaltung der Kurverwaltung, Punkt 4 des Berichtes, wurde die Kontrollaufgabe der Verwaltung nicht wahrgenommen.

##### 3.2.2 Berichtswesen

Nach § 20 GemHVO-Doppik M-V hat der Bürgermeister die Gemeindevertretung nach den örtlichen Bedürfnissen über den Haushaltsvollzug, welche das Erreichen der Finanz- und Leistungsziele beinhaltet, zu unterrichten.

Eine Berichterstattung fand statt. Es sind jedoch keine wesentlichen Produkte und keine Leistungsziele festgelegt, somit erfolgt die Berichterstattung nicht im auf Hinblick auf definierte Ziele, sondern lediglich auf Einhaltung der Haushaltsansätze.

##### 3.2.3 Repräsentationen

Repräsentationsaufwendungen sind zulässig, soweit es sich um besondere dienstliche Anlässe mit Außenwirkung handelt. Der Öffentlichkeitscharakter ist zu beachten und nachzuweisen.

Die Repräsentationsaufwendungen haben sich in der Gemeinde im Prüfungszeitraum wie folgt entwickelt:

<b>Sachkonto 56930000 in EUR</b>	<b>2020</b>	<b>2021</b>	<b>2022</b>	<b>2023</b>
Ansatz	3.800	3.700	3.700	3.700
Ergebnis	282,75	500,99	1.855,40	3.083,85

Die Repräsentationsaufwendungen setzten sich u. a. zusammen aus Blumen, Präsenten und Ehrungen für GemeinDearbeiter, Feuerwehrkameraden zu Hochzeiten, Geburtstagen und Beerdigungen.

#### **(7) Ein Beschluss oder eine Dienstanweisung zur Regelung über die Art und Höhe von Zuwendungen zu besonderen Anlässen lag für die Gemeinde im Prüfungszeitraum nicht vor.**

Die Verfügungsmittel für den Bürgermeister (§ 10 GemHVO-Doppik M-V) werden im Haushalt nicht ausgewiesen.

### 3.3 Grundlagen der Haushaltswirtschaft

#### 3.3.1 Haushaltsplanung und –durchführung

##### Erlass der Haushaltssatzungen

Die Haushaltssatzungen sollten vor Beginn des Haushaltsjahres beschlossen und der Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt werden, § 47 KV M-V.

Im Prüfungszeitraum wurden die Beschlussfassungen der Gemeindevertretung, die notwendigen Genehmigungen durch die Rechtsaufsichtsbehörde sowie die öffentlichen Bekanntmachungen wie folgt vorgenommen:

<b>Haushaltssatzungen</b>	<b>2020</b>	<b>2021</b>	<b>2022</b>	<b>2023</b>
Beschluss Gemeindevertretung	14.05.2020 22.10.2020	14.05.2020 27.05.2021	27.01.2022	27.01.2022
Genehmigung/Anzeige u RAB	18.05.2020 27.10.2020	18.05.2020 01.06.2021	07.03.2022	19.01.2023
Öffentliche Bekanntmachung im Internet	19.05.2020 27.10.2020	19.05.2020 01.06.2021	24.03.2022	20.01.2023

Die Gemeinde hat im Prüfungszeitraum Haushaltssatzungen für jeweils zwei Haushaltsjahre erlassen, für die Jahre 2020/2021 und für die Jahre 2022/2023 (§ 45 Abs. 2 KV M-V).

Die Haushaltssatzungen enthielten in den geprüften Jahren folgende genehmigungspflichtige Festsetzungen, Wertangaben in TEUR:

<b>Genehmigungspflichtige Bestandteile</b>	<b>2020</b>	<b>2021</b>	<b>2022</b>	<b>2023</b>
Investitionskredite			4.753	
Verpflichtungsermächtigungen				
Kredit zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit			1.000	1.000

Die genehmigungspflichtigen Teile der Haushaltssatzungen 2022/2023 wurden ohne Auflagen von der unteren Rechtsaufsicht genehmigt.

**(8) In den Jahren 2020 und 2022 erfolgten Beschlussfassung und Vorlage der Haushalte bei der unteren Rechtsaufsicht nicht fristgerecht vor Beginn des Haushaltsjahres.**

##### Nachtragshaushaltssatzungen

Am 22.10.20 hat die Gemeindevertretung eine 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 beschlossen. Änderungen ergaben sich bei der Investitionstätigkeit der Gemeinde, das Investitionsvolumen erhöhte sich um 2.489 TEUR, eine Finanzierung erfolgte über den Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen gemäß § 12 Nr. 4 GemHVO-Doppik M-V.

Am 27.05.21 beschloss die Gemeindevertretung die 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021. Genehmigungspflichtige Bestandteile waren in der Nachtragshaushaltssatzung nicht enthalten. Der Umfang des Ergebnis- sowie des Finanzhaushaltes haben sich erhöht.

##### Teilhaushalte

Die Gemeinde hat für die Haushaltsjahre des Prüfungszeitraumes fünf Teilhaushalte gebildet:

THH 1 Zentrale Dienste / Schule, Kultur, Jugend und Sport

THH 2 Abgaben

THH 3 Bürgerdienste / Ordnungsamt

THH 4 Stadt- und Gemeindeentwicklung

THH 5 Zentrale Finanzdienstleistungen

Die Teilhaushalte sind dem Muster 8 (Übersicht über die Teilergebnis- und Teilfinanzhaushalte zur GemHVO-Doppik M-V) zu entnehmen, das dem Haushaltsplan beigefügt ist. Die zugeordneten Produkte sind dem Haushalt nicht zu entnehmen. Die eigentlichen Teilhaushalte (Muster 9) werden nicht dargestellt. Für jeden Teilhaushalt sind die zugeordneten Produkte zu benennen, wobei die sonstigen Produkte zusammengefasst werden können. Die Übersicht der Teilfinanzhaushalte enthält nicht die vorgeschriebenen Positionen.

**(9) Die Darstellung der Teilhaushalte erfolgt nicht nach den Vorgaben zur GemHVO-Doppik M-V (siehe Muster 9 zu § 4 GemHVO-Doppik M-V).**

Für jeden Teilhaushalt sind wesentliche und sonstige Produkte zu benennen, Ziele und Kennzahlen anzugeben und die Finanzdaten des Haushaltjahres für die wesentlichen Produkte einzeln und für die sonstigen Produkte zusammengefasst darzustellen.

**(10) Wesentliche Produkte wurden nicht benannt, Ziele und Kennzahlen wurden nicht festgelegt.**

### 3.3.1.1 Haushaltsausgleich

Der Haushaltsausgleich der Gemeinde wird im Prüfungszeitraum für die Haushaltjahre sowie für den Finanzplanungszeitraum erreicht.

### 3.3.2 Jahresabschlüsse mit Anlagen und Anhang

Für den Prüfungszeitraum war kein Jahresabschluss erstellt bzw. beschlossen. Der Jahresabschluss ist innerhalb von fünf Monaten nach Abschluss des Haushaltjahres aufzustellen sowie bis spätestens 31. Dezember des auf das Haushalt Jahr folgenden Haushaltjahres zu beschließen, § 60 KV M-V. Das Gesetz zur Aufrechterhaltung der Handlungsfähigkeit der Kommunen in M-V während der SARS-CoV-2-Pandemie vom 28.01.2021 (Gesetz- und Verordnungsblatt Nr.5) erlaubte, die Frist der Auf- und Feststellung des Jahresabschlusses 2020 um ein Jahr, auf den 31.12.2022, zu verlängern.

**(11) Die Jahresabschlüsse der Jahre 2020 bis 2022 wurden nicht fristgerecht aufgestellt und festgestellt.**

Die Nachholung rückständiger Jahresabschlüsse ist weiterhin eine vordringliche Aufgabe der Gemeinden. Grundsätzliche Voraussetzung für die rechtsaufsichtliche Haushaltsentscheidung 2024 ist die Feststellung des Jahresabschlusses 2020 und die abschließende Aufstellung des Jahresabschlusses 2021, gemäß den Orientierungsdaten zum Finanzausgleich 2024 vom 09.11.2023.

Die Gemeinde erfüllt die Voraussetzungen für diese rechtsaufsichtlichen Haushaltsskriterien nicht. Allerdings verfügt die Gemeinde noch über eine gesicherte dauernde Leistungsfähigkeit, anderenfalls wäre die rechtsaufsichtliche Anordnung entsprechend der vorläufigen Haushaltführung nach § 49 Abs. 1 KV M-V möglich.

Die Verwaltung teilte mit, dass in diesem Jahr die Abschlüsse 2020 und 2021 aufgestellt und beschlossen werden sollen. Während der Prüfung befand sich der Abschluss 2020 bereits in der Aufstellungsphase. Im Jahr 2025 wären insgesamt drei Jahresabschlüsse aufzustellen und zu beschließen.

**Die Verwaltung konnte keinen konkreten Zeitpunkt benennen, ab wann die Rückstände in der Aufstellung der Jahresabschlüsse aufgeholt sein werden und wann eine zeitlich geordnete Finanzverwaltung erfolgt.**

Die Rückstände bei der Aufstellung der Jahresabschlüsse begründen sich in der Personalbesetzung der Finanzverwaltung des Amtes. Während des Prüfungszeitraumes gab es Vakanzen, die auf Krankheit, Fluktuation und Nichtbesetzung von Stellen zurückzuführen waren. Zum Prüfungszeitpunkt hatte sich die Situation gebessert, nur eine Stelle war in der Finanzverwaltung nicht besetzt.

### 3.3.2.1 Ordnungsmäßigkeit der Jahresabschlüsse

Für den Prüfungszeitraum lagen keine erstellten Jahresabschlüsse vor. Hinsichtlich der Vollständigkeit wurde der letzte vorliegende Jahresabschluss der Gemeinde betrachtet.

Wie unter RZ (9) festgestellt, werden die Teilhaushalte nicht korrekt dargestellt. Dieser Sachverhalt setzt sich beim Jahresabschluss 2019 fort. Die Übersicht der Teilrechnungen ist Bestandteil des Jahresabschlusses (§ 60 Abs. 2 Nr. 3 KV M-V i. V. m. § 46 GemHVO-Doppik M-V).

Die Gemeinde Boltenhagen hat mehr als zwei Teilhaushalte gebildet, somit sind die Muster 14 für die Teilergebnis- und Teilfinanzrechnungen auszuweisen. Die Gesamtermächtigungen und die Ergebnisse der einzelnen Teilhaushalte sind gegenüber zu stellen. Die im Jahresabschluss 2019 bezeichneten Teilergebnisrechnungen erfolgen produktbezogen und enthalten nicht die vorgeschriebenen Positionen.

**(12) Teilergebnis- und Teilfinanzrechnungen (Muster 14 zu § 46 GemHVO-Doppik M-V) werden für den Jahresabschluss nicht richtig erstellt.**

Die Deckungsgrundsätze gemäß § 14 GemHVO-Doppik M-V sind grundsätzlich auf den Teilhaushalt bezogen. Die Deckungsvermerke zum Haushalt der Gemeinde Boltenhagen folgen dieser gesetzlichen Regelung und treffen darüber hinaus noch spezifische Regelungen.

Durch das Fehlen der Teilergebnis- und Teilfinanzrechnungen wird die Einhaltung der Deckung der einzelnen Teilhaushalte nicht im Jahresabschluss ausgewiesen.

Beispiel: Der Teilhaushalt 02 umfasst die Produkte 53801 (Abwasserbeseitigung), 55203 (Wasser- und Bodenverband) sowie 54001 (Konzessionsabgaben). Die Aufwendungen des Teilhaushaltes sind gegenseitig deckungsfähig. Die Aufwandermächtigungen des Teilhaushaltes betragen für 2019 59.200 EUR, getätigten wurden 82.183,70 EUR.

Trotz gegebener Gesamtdeckung des Haushaltes wurden die Deckungsmittel des Teilhaushaltes 02 überzogen.

Die Teilfinanzrechnungen werden überhaupt nicht erstellt.

**(13) Die Einhaltung der Deckungsgrundsätze wird im Jahresabschluss nicht nachgewiesen bzw. nicht ausreichend beachtet.**

### 3.3.2.2 Plausibilitätsprüfung zwischen Bilanz und Finanzrechnung

Veränderung der liquiden Mittel in der Finanzrechnung mit den Veränderungen der liquiden Mittel in der Bilanz im letzten geprüften Jahresabschluss 2019:

Stand	FR (EUR)	Bilanz (EUR) Anlage 5a	Abweichung (EUR)
31.12.2019	305.729,43	305.729,43	0

Veränderungen der durchlaufenden Gelder in der Finanzrechnung mit den Veränderungen der Forderungen und Verbindlichkeiten aus durchlaufenden Geldern in der Bilanz in dem geprüften Jahresabschluss 2019:

Stand	FR (EUR)	Anlage 5a (EUR)	Abweichung (EUR)

31.12.2019	15.971,25	15.971,25	0
------------	-----------	-----------	---

Der Saldo der durchlaufenden Gelder und ungeklärter Zahlungsvorgänge muss mit den entsprechenden Forderungs- und Verbindlichkeitskonten korrespondieren. Wobei eine Zunahme der Forderungskonten (Kontengruppe 179) einen Liquiditätsabfluss und eine Zunahme der Verbindlichkeitskonten (Kontengruppe 379) einen Liquiditätszufluss nach sich ziehen.

Die in der Bilanz als Verwahrkonten ersichtlichen Konten dieser Kontengruppe (37910003, 37910010, 37991910 weisen in der Bilanz eine Veränderung in Höhe von 136.638,34 EUR aus.

Eine Abstimmung ist nicht möglich, da erhebliche Vorjahresabgrenzungen ausgewiesen werden, denen andere Finanzkonten hinterlegt sind. Beispielsweise Kto. 37998525 „Vorjahresabgrenzung für Kostenerstattungen“ Bilanzbestand per 31.12.2019 in Höhe von 163.994,75 EUR, Veränderung in Höhe von -56.265,11 EUR. Im Gegensatz dazu werden in der Finanzrechnung und in der Anlage 5 a Veränderungen in Höhe von 15.971,25 EUR ausgewiesen.

- (14) In der letzten vorliegenden Bilanz werden unter sonstigen Forderungen und sonstigen Verbindlichkeiten Vorjahresabgrenzungen ausgewiesen. Die Zuordnung entspricht nicht dem Kontenrahmen.**

### 3.3.2.3 Ergebnisrechnung

Die Ergebnisrechnungen (Buchungsstand 31.01.2024) entwickelten sich wie folgt:

Ergebnisrechnung in TEUR	2020	2021	2022	2023
Jahresergebnis Ermächtigung	-808	-342	-7	63
Jahresergebnis – <b>IST vor Rücklagenentnahme</b>	820	1.104	1.298	431

Die vorliegenden Ergebnisrechnungen sind vorläufig, zum Prüfungszeitpunkt waren Erträge aus der Auflösung von Sonderposten sowie die Aufwendungen aus den Abschreibungen noch nicht verbucht. Die Differenzen zwischen Haushaltsermächtigung und tatsächlichen Buchungsstand besitzen keine Aussagekraft.

Die Ermächtigungen für die Erträge aus der Auflösung der Sonderposten sowie der Abschreibungsaufwand stellen sich wie folgt dar:

Haushaltsermächtigungen in TEUR	2020	2021	2022	2023
Erträge aus der Auflösung Sonderposten	1.077	1.084	1.064	1.063
Aufwand für Abschreibungen	1.516	1.583	1.360	1.334
Differenz	-439	-499	-296	-271

Das Jahresergebnis 2019 beträgt -118 TEUR, der zu berücksichtigende Ergebnisvortrag für das Jahr 2020 beträgt 2.526 TEUR. Unter Berücksichtigung des positiven Vortrages, erreicht der Ergebnishaushalt der Gemeinde im Prüfungszeitraum den Haushaltsausgleich (§ 16 Abs. 2 GemHVO-Doppik M-V).

- (15) In der festgestellten Bilanz 2019 wird der Ergebnisvortrag nicht korrekt ausgewiesen. Das Jahresergebnis 2019 wird in der Bilanz mit dem Vorjahresergebnis verrechnet, anstelle der Ausweisung als Ergebnisvortrag. Zwischen dem Jahresergebnis der Bilanz und der Ergebnisrechnung besteht eine Differenz von 3 EUR.**

### 3.3.2.3.1 Veränderungen des Jahresergebnisses durch Rücklagenentnahmen

Entnahmen aus der Kapitalrücklage waren im Prüfungszeitraum wie folgt veranschlagt:

<b>Ergebnisentwicklung in TEUR</b>	<b>2020</b>	<b>2021</b>	<b>2022</b>	<b>2023</b>
vorläufiges Jahresergebnis vor Veränderung der Rücklagen	820	1.104	1.298	403
Entnahme aus der zweckgebundenen Kapitalrücklage	350			

Die geplante Entnahme aus der zweckgebundenen Kapitalrücklage wurde noch nicht verbucht. Aufgrund der positiven Haushaltsslage der Gemeinde Boltenhagen waren Rücklagenentnahmen zur Deckung des Haushaltsdefizites nicht notwendig.

2017 wurde eine Rücklage zum Ausgleich zukünftiger Umlageverpflichtungen aus dem Finanzausgleich und zur Vorsorge für absehbare Mindereinnahmen aus dem Finanzausgleich (FAG Rücklage) gebildet (§ 37 Abs. 6 GemHVO-Doppik MV). Die Voraussetzungen zur Bildung der Rücklage lagen vor, die Steuerkraft stieg 2017 um 44 % gegenüber dem Durchschnitt der beiden vorangegangenen Haushaltsvorjahre. Dementsprechend erhielt die Gemeinde 2019 keine Schlüsselzuweisungen.

**(16) In der Bilanz 2020 wird unter dem Konto 2031 eine FAG-Rücklage in Höhe von 567 TEUR ausgewiesen, die Teilauflösung der Rücklage für die Mindereinnahmen aus dem Finanzausgleich sind in 2019 unterblieben.**

Im Haushalt 2019 war die vollumfängliche Auflösung der FAG-Rücklage im Plan veranschlagt. 2019 hätten lediglich die FAG-Anteile der Rücklagen aufgelöst werden sollen. Die verbleibenden Anteile für die Umlageverpflichtungen hätten bei der Planung 2020 Berücksichtigung finden müssen. Somit kann die Rücklage 2020 komplett aufgelöst werden. Die Verwaltung setzt diesen Hinweis im Zuge der Jahresabschlussarbeiten um. Das Jahresergebnis wird sich um 567 TEUR verbessern.

### 3.3.2.4 Finanzrechnung

Die Finanzrechnungen schließen im Prüfungszeitraum grundsätzlich positiver ab, als im Plan veranschlagt.

<b>Mehreinzahlungen TEUR</b>	<b>2020</b>	<b>2021</b>	<b>2022</b>	<b>2023</b>
Steuern und Abgaben	420	411	383	786
Zuwendungen	38	-155	-302	64
Leistungsentgelte		-133	-63	75
Kostenerstattungen			-86	144

Sonstige lfd. Einzahlungen				97
Summe	458	123	-68	1.166
<b>Minderauszahlungen</b>				
Sach- und Dienstleistungen	873	564	595	-63
Zuwendungen			-95	-256
sonstige Auszahlungen	901	4.104		5.166
Summe	1.774	4.668	500	4.847

Die Steuereinnahmen, insbesondere die Gewerbesteuern, fielen im Prüfungszeitraum grundsätzlich höher aus.

Die Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen wurden in den Jahren 2020 bis 2022 durchweg unterschritten.

Die sonstigen Auszahlungen weichen massiv ab, hierbei handelt es sich um eine Zuführung zu den investiven Zahlungen, die beim Jahresabschluss verbucht werden würden.

### 3.3.2.4.1 Laufende Ein- und Auszahlungen

Der Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen stellt sich nach den vorläufigen Finanzrechnungen folgender Maßen dar:

<b>Finanzrechnung in TEUR</b>	<b>2020</b>	<b>2021</b>	<b>2022</b>	<b>2023</b>
Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen, mit Tilgung	-943.607,27	-3.904.679,00	-4.894.100,00	72.918,77
<b>Gesamtermächtigung</b>				
Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen, mit Tilgung	1.308.328,53	851.799,10	900.699,67	659.161,93
<b>Ergebnis</b>				
Abweichung	2.251.935,80	4.756.478,10	5.794.799,67	-586.243,16
Saldo der lfd. Ein- u. Auszahlungen zum 31.12. des Vorjahres	2.517.092,24	3.825.420,77	4.677.219,87	5.577.919,54
Saldo der lfd. Ein- u. Auszahlungen zum 31.12. des Haushaltsjahres	3.825.420,77	4.677.219,87	5.577.919,54	6.237.081,47
<b>vollständ. HH-Ausgleich</b>				

Finanzrechnung 2020-2022 (Stand 12.12.2023), Finanzrechnung 2023 (Stand 16.01.2024), JA lagen noch nicht vor

Im Jahr 2019 beträgt der Saldo der lfd. Ein- und Auszahlungen laut Anlage 5a 2.517.092,24 EUR

- (17) Der Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen des Vorjahres wird in der Finanzrechnung 2020 nicht korrekt ausgewiesen. Anstelle des fortgeschriebenen Saldos wird das Jahresergebnis 2019 dargestellt.**

Die massiven Abweichungen in den vorläufigen Finanzrechnungen begründen in den im Plan veranschlagten Zuführungen der laufenden Ein- und Auszahlungen für den investiven Bereich, die noch nicht verbucht worden sind (§ 12 Nr. 4 GemHVO-Doppik M-V).

In den HH-Jahren 2020 bis 2023 wurden nachfolgende Übertragungen vom laufenden an den investiven Bereich veranschlagt:

	2020	2021	2022	2023
sonstige lfd. Auszahlung Kto.7699000	559.600	3.944.800	4.916.100	0
Einzahlungen aus Investitionszuwendungen Kto. 6819000	559.600	3.944.800	4.916.100	0

- (18) Die Übertragung zur Finanzierung von Investitionsmaßnahmen wurde nicht auf der vorgesehenen Kontenart, 689 – sonstige Investitionseinzahlungen, sondern auf dem Konto 6819 – Einzahlungen aus Investitionszuwendungen verbucht. Bis zur dritten Stelle ist der Landeseinheitliche Kontenrahmenplan verbindlich. Dadurch wurde die Umbuchung nicht in der vorgesehenen Position der Finanzrechnung ausgewiesen.**

Der Betrag der Zuführung wurde 2021 durch Beschluss des Nachtrages vom 30.09.2021 auf 3.945 TEUR festgesetzt und mit dem Haushalt 2022 auf 4.916 TEUR neu veranschlagt. Bei der tatsächlichen Zuführung in Höhe von 4.916 TEUR läge der Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen bei 1.321 TEUR (2023). In der Anlage 5b zum HH-Plan waren 375 TEUR veranschlagt.

Der Finanzaushalt stellt sich besser dar, als in den Planungen veranschlagt. Der Haushaltsausgleich ist im Prüfungszeitraum gegeben.

### 3.3.2.4.2 Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit

Der fortgeschriebene Saldo gemäß der Anlage 5a stellte sich folgender Maßen dar (Angaben in TEUR):

Haushaltsjahr	2020*	2021*	2022*	2023*
Vortrag des Vorjahres	915	1.074	143	-1.524
Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	159	-931	-3.364	-2.498
Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Krediten (ohne Tilgung)	0	0	1.697	0
	1.074	143	-1.524	-4.022

\* vorläufige Angaben aus der Finanzrechnung 2020 bis 2022 (Stand 12.12.2023), Finanzrechnung 2023 (Stand 31.01.2024); JA lagen noch nicht vor

Der fortgeschriebene Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit war in den HH-Jahren 2022 und 2023 negativ, welches eine Unterfinanzierung der Investitionstätigkeit abbildet.

Umbuchungen von Finanzmitteln vom laufenden an den investiven Bereich gemäß § 12 Nr. 4 GemHVO-Doppik zur Finanzierung der Investitionsauszahlungen erfolgten bisher nicht. Die Finanzrechnung ermöglicht jedoch den Haushaltsausgleich. Siehe Pkt. 3.3.2.4.1 Laufende Ein- und Auszahlungen Tabelle 1 Spalte Saldo der laufenden Ein- u. Auszahlungen zum 31.12. des Haushaltjahres.

Die Investitionsein- und -auszahlungen stellten sich wie folgt dar:

	Investitionszahlungen – Plan/IST Vergleich in TEUR				
		2020*	2021*	2022*	2023*
GE	Investitionseinzahlungen	2.503	5.777	10.060	5.528
	Investitionsauszahlungen	3.339	7.399	15.163	13.813
	Saldo Investitionstätigkeit	-836	-1.622	-5.103	-8.285
Ist	Investitionseinzahlungen	955	625	472	815
	Investitionsauszahlungen	796	1.556	3.836	3.313
	Saldo Investitionstätigkeit	159	-931	-3.364	-2.498
	Übertragung von Haushaltsermächtigungen Einzahlungen	684	1.221	4.631	0
	Übertragungen von Haushaltsermächtigungen Auszahlungen	2.398	5.482	11.023	0

\* vorläufige Angaben aus der Finanzrechnung 2020 bis 2022 (Stand 12.12.2023), Finanzrechnung 2023 (Stand 31.01.2024); JA lagen noch nicht vor

Der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit war in den Jahren 2021 bis 2023 negativ.

**(19) In den HH-Jahren 2021 und 2023 ist eine Unterfinanzierung der Investitionstätigkeit festzustellen. Veranschlagte Investitionsauszahlungen sind nicht durch investive Einzahlungen oder die Aufnahme von Investitionskrediten gedeckt (§ 12 GemHVO Doppik Nr. 3 und 4 i. V. m. § 19 Abs. 2).**

In den geprüften HH-Jahren wurden nachfolgende große investive Auszahlungen getätigt:

- Neubau FFW Boltenhagen (2020, 2023),
- Grundschule Umbau und Erweiterung Nebengebäude (Hort, Werkraum und Jugendclub), Spielplatz Ringstraße/An der Schule, Anschaffung Container Jugendclub, Anschaffung technische Anlagen der Parkraumbewirtschaftung, Parkplatz Ortseingang Tarnewitz/Am Lebensmittelmarkt, Brückensanierung Tarnewitz Nr. 23 (in 2020)
- Komplexartenschutz Trafohäuschen Fledermauswinterquartier (2020 bis 2022),
- Ausbau inkl. Zuwegung zum Parkplatz Am Reiterhof – Schaffung der Vorflut (2021),
- Beschaffung Rettungsboot, Ausbau ländlicher Weg von LO3 nach Wichmannsdorf-Ausbau und Ausbau RW Neuer Weg, Ausbau Wiedenstieg (von FFW bis Kleingartenanlage), Ausbau John-Brinckmann-Weg (in 2022)
- Ausbau Fischerstieg (2022, 2023),
- Umbau FFW Gerätehaus Dünenweg zur Station junger Forscher, Anschaffung Drehleiterfahrzeug, Anschaffung Hard- und EDV-Technische Ausstattung über das Förderprogramm Digitalpakt Schule, Beschaffung Fettabscheider Fischhalle Tarnewitz (in 2023)

Siehe dazu beispielhaft die Anlage Investitionsein- und Investitionsauszahlungen 2020 bis 2023 Gegenüberstellung Gesamtermächtigung – Gesamtsoll-Werte.

**(20) Für eine Vielzahl von Investitionsauszahlungen war festzustellen, dass HH-Ansätze im Prüfungszeitraum nicht in der geplanten Höhe realisiert oder geplante Investitionsmaßnahmen in großem Umfang nicht umgesetzt wurden. Die Haushaltsansätze sind sorgfältig zu schätzen, soweit sie nicht errechenbar sind (GemHVO-Doppik § 8 (2)).**

In diesem Zusammenhang wies das Amt in der Stellungnahme daraufhin, „dass sofern die Gemeinde nicht nachweisen kann, dass der Eigenanteil im Haushaltsplan zur Verfügung steht, keine Fördermittel bewilligt werden. Aufgrund dessen plant das Bauamt stets parallel die Einnahmen und Ausgaben des Vorhabens.“

Im § 8 der Hauptsatzung wurden die Wesentlichkeitsgrenzen für unbestimmte Begriffe und Betragsgrenzen in der Haushaltswirtschaft nach dem § 4 der GemHVO-Doppik M-V sowie nach § 48 der KV M-V festgelegt.

In den Vorberichten zur HH-Planung der geprüften HH-Jahre wurden unter Pkt. 4.3 Übersicht über die Entwicklung der Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen sowie der sich hieraus ergebenen wesentlichen Auswirkungen auf die Ergebnis- und Finanzaushalte der Folgejahre darauf

hingewiesen, dass die in den Investitionsprogrammen vorgesehenen Maßnahmen der dem Vorbericht beigefügten Übersicht „Investitionsprogramm“ zu entnehmen sind.

Für die Haushaltsplanung 2020 bis 2023 waren die Investitionsprogramme als Anlage zur HH-Planung beigefügt. Diese entsprachen jedoch nicht dem Investitionsprogramm nach dem Muster 10a zu § 1 Nr. 4 der GemHVO-Doppik, sondern der Investitionsübersicht nach dem Muster 10b zu § 4 Absatz 7 und 8 GemHVO-Doppik.

Künftig sollte die Darstellung der Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen entsprechend der Investitionsübersicht (Muster 10b) Maßnahme bezogen mit der Zuordnung zum Teilhaushalt und zum Produkt und entsprechend dem Investitionsprogramm (Muster 10a) der Darstellung der Investitionsmaßnahmen nach Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit erfolgen.

Nach § 8 Abs. 1 der Hauptsatzung ist gemäß § 48 Abs. 3 Nr. 1 KV M-V keine Nachtragshaushaltssatzung zu erlassen, wenn eine Geringfügigkeitsgrenze für unabweisbare Auszahlungen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen sowie unabweisbare Aufwendungen und Auszahlungen für Instandsetzungen an Bauten und Anlagen von bis zu 20.000 EUR nicht überschritten wird.

Nachtragshaushaltssatzungen wurden für die HH-Jahre 2020 und 2021 erlassen. Die 1. Nachtragssatzung 2020 ergab Änderungen bei der Investitionstätigkeit der Gemeinde. Das Investitionsvolumen erhöhte sich um 2.489 TEUR, eine Finanzierung erfolgte über den Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen gemäß § 12 Nr. 4 GemHVO-Doppik M-V.

Die 1. Nachtragshaushaltssatzung für das HH-Jahr 2021 enthielt keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

In den Haushaltssatzungen 2020 bis 2023 wurde im § 7 die Wertgrenze für die Darstellung von Investitionen auf 5.000 EUR festgelegt. In diesem Fall besteht die Notwendigkeit einer Wirtschaftlichkeitsberechnung (§ 9 GemHVO-Doppik M-V).

Die geplanten Investitionen wurden in den Investitionsprogrammen lediglich kurz erläutert, der geplante HH-Ansatz des Jahres und die voraussichtlichen Gesamtkosten dargestellt. Als Grundlage der HH-Planung fehlten in den Unterlagen Pläne, Kostenberechnungen, Investitionszeitpläne.

Gemäß § 9 Abs. 2 GemHVO-Doppik M-V sind aus diesen Unterlagen die Art der Ausführung, die gesamten Investitionskosten sowie die voraussichtlichen Jahresraten unter Angabe der Kostenbeteiligung Dritter ersichtlich. Den Unterlagen ist eine Schätzung der nach Durchführung der Investition entstehenden jährlichen Haushaltsbelastungen beizufügen.

In den HH-Jahren 2020 bis 2023 gab es bei den Investitionen vereinzelte HH-Überschreitungen. Die mit (\*) gekennzeichneten Maßnahmen in der Anlage „Investitionsauszahlungen 2020 bis 2023 Gegenüberstellung Gesamtermächtigungen – Soll-Werte“ weisen die nicht geplanten HH-Überschreitungen in den geprüften HH-Jahren aus.

In den geprüften Jahren 2020 bis 2023 wurden in der ausführlichen Finanzrechnung die übertragenen Auszahlungsermächtigungen in das Folgejahr bei den zutreffenden Konten negativ ausgewiesen. Gleichermaßen erfolgte für die Spalte Abweichungen im HH-Jahr. Auch hier erfolgte der Ausweis der ermittelten Beträge mit falschem Vorzeichen. Dies sind Ausweisfehler und mit dem Softwareanbieter zu klären.

### 3.3.2.4.3 Finanzierungstätigkeit/ Kredite/ Tilgung/ Liquide Mittel

#### Investitionskredite

In den Prüfungsjahren 2020 und 2021 war die Gemeinde schuldenfrei, es bestanden keine Verbindlichkeiten aus Investitionskrediten.

Im Haushaltsjahr 2022 war eine Kreditaufnahme in Höhe von 4.753 TEUR geplant, wovon 1.697 TEUR in Anspruch genommen worden sind. Aufgrund der Rückstände bei den Jahresabschlüssen wurden noch keine Ermächtigungen gebildet.

Die Formalitäten zur Aufnahme von Krediten (Einhaltung mehrerer Angebote, Auswahl des wirtschaftlich günstigsten Angebotes) wurden umgesetzt.

#### Liquide Mittel

Aufgrund der Einheitskasse werden die liquiden Mittel der Gemeinde als Forderungen bzw. Verbindlichkeiten gegenüber dem Amt ausgewiesen.

Stichtagsbezogen stellt sich die Liquidität der Gemeinde wie folgt dar:

<b>Bilanzstichtag</b>	<b>Kassenbestand</b>
31.12.2020	4.978.123,96 EUR
31.12.2021	4.947.641,60 EUR
31.12.2022	4.176.647,03 EUR
31.12.2023	2.330.270,93 EUR

Die liquiden Mittel wurden anhand der Finanzrechnungen, der Bilanzbestände, der Tagesabschlüsse und der Kontoauszüge abgestimmt.

Stand	Veränderung des Kassenbestandes FR (EUR)	Veränderung des Bilanzkontos (EUR)
31.12.2020	1.464.924,27	1.464.924,27
31.12.2021	-30.482,36	-30.482,36
31.12.2022	-770.994,57	-770.994,57
31.12.2023	-1.846.376,10	-1.846.376,10

Es wurden keine Abweichungen festgestellt. Die Gemeinde verfügte im Prüfungszeitraum über Liquidität.

#### 3.3.2.5 Bilanz

Gemäß § 43 Abs. 3 KV M-V ist eine Gemeinde überschuldet, wenn das Eigenkapital in der Bilanz aufgebraucht ist und als „Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag“ ausgewiesen wird.

<b>in TEUR</b>	<b>2019</b>
Bilanzsumme	36.636
Eigenkapital	20.594
Eigenkapitalquote	56,21 %

Die Gemeinde war nicht überschuldet.

Konkrete Zahlen lassen sich im Prüfungszeitraum aufgrund der fehlenden Jahresabschlüsse nicht ermitteln.

#### 3.4 Wirtschaftliche Betätigung

Die Gemeinde betätigt sich wirtschaftlich im Sinne des 6. Abschnittes der KV M-V.

Die Finanzanlagen wurden zutreffend in der Anlagenübersicht dargestellt.

Die Gemeinde ist Eigentümer des Eigenbetriebes Kurverwaltung. Die Anteile am Eigenbetrieb werden in der letzten vorliegenden Bilanz 2019 nach durch Spiegelung des Eigenkapitals als Finanzanlage in Höhe von 4.649 TEUR ausgewiesen.

Die Jahresabschlüsse, Prüf- und Lageberichte zu den Jahresabschlüssen werden über den Kurbetriebsausschuss und die Gemeindevorvertretung der Gemeinde Boltenhagen beschlossen.

Der Anteil der Beteiligung am Zweckverband Grevesmühlen in Höhe von 1.184 TEUR wird in der Bilanz 2019 zutreffend als Finanzanlage abgebildet.

### 3.5 Sonstige Prüfthemen zur Ordnungsprüfung

#### 3.5.1 Vergabeprüfung der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen

Zur Vorbereitung der überörtlichen Prüfung forderte das Gemeindeprüfungsamt die Vergabestatistiken der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen für die HH-Jahre 2020 bis 2023 sowie die Protokolle und Prüfberichte des Rechnungsprüfungsausschusses ab.

Diese Unterlagen wurden erst bei Antritt der Prüfung vor Ort zur Verfügung gestellt.

Vergabeübersichten für Auftragsvergaben unter und über 5.000 EUR wurden von der Gemeinde Boltenhagen lediglich für die Jahre 2020 und 2023 vorgelegt.

Die Vergabestatistiken bilden für den Rechnungsprüfungsausschuss die Berechnungsgrundlage der zu prüfenden Auftragsvergaben eines Jahres (Rechengröße 1/10 aller Auftragsvergaben eines Jahres). Vergabestatistiken sind zeitnah und lückenlos zu führen.

Bisher wurden durch den Rechnungsprüfungsausschuss im Prüfungszeitraum nur Auftragsvergaben aus 2020 und 2021 geprüft. Siehe Feststellungen unter Pkt. 3.1 des Prüfberichtes.

Im Rahmen der überörtlichen Prüfung der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen wurden aus dem Bereich der Kurverwaltung Boltenhagen die Durchführung von drei Vergabeverfahren aus den HH-Jahren 2021 und 2023 geprüft. Diese Auftragsvergaben wurden nicht über die zentrale Vergabestelle des Amtes Klützer Winkel ausgeschrieben.

Siehe Ausführungen unter Pkt. 4.5 Vergabeprüfung in der Kurverwaltung der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen.

## 4. Eigenbetrieb Kurverwaltung

### 4.1 Betriebssatzung

Die für den Prüfungszeitraum maßgeblichen Betriebssatzungen vom 13.08.2018 und 15.09.2020 enthalten keine Regelung zur Festlegung von Wertgrenzen nach § 18 Abs. 2 letzter Satz der EigVO M-V.

Wertgrenzen im Sinne des § 18 Abs. 2 EigVO M-V sollen der Betriebsleitung eine Entscheidungshilfe geben, wann Veränderungen gegenüber dem Wirtschaftsplan so wesentlich ausfallen, dass die Notwendigkeit zum Erlass eines Nachtragswirtschaftsplans besteht. Mit diesem Instrument kann die Gemeinde insoweit Ermessensspielräume gestalten. Die gesetzliche Verpflichtung zur Aufstellung eines Nachtragswirtschaftsplans darf durch unangemessen hohe Wertgrenzen nicht umgangen werden.

#### **(21) Die Betriebssatzung enthält keine Wertgrenzen im Sinne des § 18 Abs. 2 letzter Satz EigVO M-V.**

Der § 2 Abs. 2 der Betriebssatzung regelt die Bereichsgliederung des Eigenbetriebes. Gleichzeitig wird der Betriebsleitung eingeräumt, Arbeitsbereiche im Einzelfall festzulegen, zu erweitern oder zu verändern.

Die Formulierung „Arbeitsbereiche“ sollte konkretisiert bzw. erläutert werden.

Die Betriebssatzung sollte verbindlich Bereiche des Unternehmens festlegen, um Ergebnisse des jeweiligen Bereiches am Gesamtergebnis und am Kapitalfluss darzustellen. Das bedingt die korrekte Vermögenszuordnung zum einzelnen Betriebsbereich, die in Hinblick auf steuerrechtliche Belange nicht beliebig verändert werden sollte.

Für die Wirtschaftsplanung und für die Rechnungslegung sind die Betriebsbereiche maßgeblich (§§ 24, 32 EigVO M-V).

In der Betriebssatzung wird die Bäderbibliothek als Geschäftsbereich benannt, in den Wirtschaftsplänen und in den Jahresabschlüssen ist dieser Bereich nicht mehr berücksichtigt.

- (22) Die Betriebsbereiche des Eigenbetriebes sollten aktualisiert werden. Es besteht keine Übereinstimmung der festgelegten Bereiche in der Betriebssatzung mit denen in den Wirtschaftsplänen und Jahresabschlüssen. Die Betriebsbereiche bilden die Grundlage für die Wirtschaftsplanung und Rechnungslegung (§§ 24, 32 EigVO M-V).**

#### 4.2 Wirtschaftsplanung 2020 bis 2023

##### Erlass der Wirtschaftspläne

Der Wirtschaftsplan sollte vor Beginn eines Wirtschaftsjahres beschlossen und der Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt werden, § 47 KV M-V i. V. m. § 161 KV M-V.

Im Prüfungszeitraum wurden die Beschlussfassungen der Gemeindevertretung, die notwendigen Genehmigungen durch die Rechtsaufsichtsbehörde bzw. die öffentlichen Bekanntmachungen wie folgt vorgenommen:

<b>Wirtschaftsplan</b>	<b>2020</b>	<b>2021</b>	<b>2022</b>	<b>2023</b>
Beschluss der Gemeindevertretung	05.03.2020	04.02.2021	24.02.2022	15.12.2022 15.06.2023
Genehmigung durch die untere Rechtsaufsichtsbehörde	30.03.2020	15.03.2021	07.03.2022	13.01.2023 27.07.2023
Öffentliche Bekanntmachung	02.04.2020	18.03.2021	14.03.2022	02.02.2023 31.07.2023

- (23) Die Beschlussfassung der Wirtschaftspläne erfolgte in den Jahren 2020 bis 2022 erst für das betreffende Wirtschaftsjahr. Die gesetzlichen Fristen wurden nicht eingehalten.**

Die Betriebssatzung regelt die Bereiche des Eigenbetriebes, siehe Punkt 4.1 des Berichtes. Für jeden Betriebsbereich sind auf Grundlage § 24 EigVO M-V Bereichserfolgs- und Bereichsfinanzpläne aufzustellen.

Der Wirtschaftsplan 2020 enthält keine Bereichsplanungen für die Bäderbibliothek, obwohl diese in der Betriebssatzung als Betriebsbereich ausgewiesen wird.

Die vorgelegten Wirtschaftspläne 2021 bis 2023 enthalten keine Bereichserfolgs- und Bereichsfinanzpläne.

- (24) Die Wirtschaftspläne enthielten in den Jahren 2021 bis 2023 keine Planung nach Bereichen des Eigenbetriebes.**

##### Satzungen zum Wirtschaftsplan 2020 bis 2023

In den Satzungen zu den Wirtschaftsplänen wurden nachfolgende Festsetzungen getroffen (Angaben in TEUR):

<b>Wirtschaftsplan</b>	<b>2020</b>	<b>2021</b>	<b>2022</b>	<b>2023</b>
<b>Erfolgsplan</b>				
- Erträge	3.291	3.154	3.335	3.539
- Aufwendungen	3.347	3.229	3.487	3.761

- Jahresergebnis	-56	-75	-152	-222
<b>Finanzplan</b>				
-Saldo der Ein- und Auszahlungen aus der lfd. Geschäftstätigkeit	132	170	93	113
-Saldo der Ein- und Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	-1.632	-4.497	-2.046	-1.223
-Saldo der Ein- und Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	1.066	3.633	5.512	4.563
-Zahlungswirksame Veränderung des Finanzmittelfonds	-434	-694	3.198	3.453
<b>Es werden festgesetzt</b>				
- Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen...	3.500	0	1.000	0
- Gesamtbetrag der vorgesehenen Verpflichtungsermächtigungen	3.764	0	0	0
- Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit	6.650	6.650	6.650	6.650

#### 4.3 Jahresabschlüsse 2020 bis 2023

Der Jahresabschluss und der Lagebericht werden entsprechend § 32 ff. der Eigenbetriebsverordnung M-V aufgestellt und setzen sich wie folgt zusammen aus:

- der Bilanz,
- der Gewinn- und Verlustrechnung,
- der Finanzrechnung,
- den Bereichsrechnungen und
- dem Anhang.

Gemäß § 39 Abs. 1 der Eigenbetriebsverordnung M-V hat die Betriebsleitung den Jahresabschluss und den Lagebericht innerhalb von vier Monaten nach dem Ende des Wirtschaftsjahres aufzustellen. Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind von der Betriebsleitung unter Angabe des Datums zu unterzeichnen.

Die Jahresabschlüsse wurden nicht in dieser Frist aufgestellt. Sie waren wie folgt datiert:

- für 2020 datiert auf den 30.09.2021, Bestätigungsvermerk vom 08.12.2021,
- für 2021 datiert auf den 14.10.2022, Bestätigungsvermerk vom 23.01.2023,
- für 2022 liegt noch nicht vor, Frist war der 30.04.2022.

**(25) Die Jahresabschlüsse 2020 bis 2022 wurden nicht in der vorgegebenen Frist aufgestellt und nicht fristgerecht geprüft. Der Jahresabschluss 2022 lag zum Zeitpunkt der Prüfung nicht vor.**

Der Jahresabschluss soll gemäß § 13 Abs. 4 des Kommunalprüfungsgesetzes M-V bis zum Ablauf von neun Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres durch einen Wirtschaftsprüfer geprüft werden.

Die Jahresabschlüsse 2020 (Prüfvermerk vom 08.12.2021), 2021(vom 23.01.2023) und 2022 wurden nicht in diesem Zeitraum geprüft.

Die öffentliche Bekanntmachung der Jahresabschlüsse 2020 (vom 23.08.2022) und 2021 (vom 27.07.2023) wurden gemäß § 14 Abs. 5 KPG Mi-V nachgewiesen.

Zum Prüfungszeitpunkt war der Jahresabschluss 2022 noch nicht aufgestellt und geprüft. Mit Schreiben vom 05.12.2023 wurde dem Landesrechnungshof mitgeteilt, dass sich die Aufstellung und Prüfung des Jahresabschlusses 2022 in das Jahr 2024, voraussichtlich auf Ende Mai, verschieben wird.

#### Betriebsbereiche

Die in den Jahresabschlüssen (GuV und Bilanz) 2020 und 2021 ausgewiesenen Betriebsbereiche stimmen nicht mit denen der Betriebssatzung überein.

Im Jahresabschluss 2020 und 2021 wird der Bereich der Bäderbibliothek nicht mehr dargestellt. Im Jahresabschluss 2022 wird der Betriebsbereich Sportplatz mit aufgeführt, ohne Berücksichtigung der Betriebssatzung und der Wirtschaftsplanung.

#### Plan – Ist Vergleich der Wirtschaftsplanung

Die Jahresabschlüsse 2020 bis 2023 schließen in der Gegenüberstellung (Plan/Ist) Erfolgsplan – Finanzplan – Verpflichtungsermächtigungen wie folgt ab (Angaben in TEUR):

<b>Jahresabschluss</b>	<b>2020</b>		<b>2021</b>		<b>2022*</b>		<b>2023*</b>	
	Plan	Ist	Plan	Ist	Plan	Ist	Plan	Ist
<b>Erfolgsplan</b>								
Erträge	3.291	3.215	3.154	3.163	3.335	3.947	3.539	3.156
Aufwendungen	3.347	2.883	3.224	3.366	3.487	3.926	3.797	4.083
<b>- Jahresergebnis</b>	<b>-56</b>	<b>332</b>	<b>-70</b>	<b>-203</b>	<b>-152</b>	<b>21</b>	<b>-258</b>	<b>-927</b>
<b>Finanzplan</b>								
Saldo lfd. Geschäftstätigkeit	132	863	170	112	93		113	
Saldo Investitionstätigkeit	-1.632	-5.763	-4.407	-3.502	-2.406		-1.223	
Saldo Finanzierungstätigkeit	1.066	3.948	3.543	851	5.512		4.563	
Veränderung Finanzmittelbestand	-434	-952	-694	-2.539	3.198	439	3.453	-843
Finanzmittelbestand Periodenanfang	378	867	433	-85	221	-2.624	-3.420	-2.185
Finanzmittelbestand Periodenende	-56	-85	-261	-2.624	3.419	-2.185	6.873	-3.028

Die Ergebnisse des Jahres 2022 sind vorläufig, größtenteils sind die Jahresabschlussbuchungen erstellt. Die Erträge und die Aufwendungen wurden in den Vergleich mit einbezogen.

Eine Kapitalflussrechnung liegt für das Jahr 2022 noch nicht vor, eine Einhaltung der veranschlagten Planansätze kann nicht überprüft werden.

Für das Jahr 2023 wurde eine Bilanz und ein GuV vorgelegt, die Rechnungen besitzen nur eine bedingte Aussagekraft, da bestimmte bilanzielle Positionen, wie Rückstellungen, Abschreibungen, Erträge aus der Auflösung von Sonderposten noch nicht verbucht worden sind. Die Aufstellungsfrist für den Jahresabschluss 2023 war zum Prüfungszeitpunkt noch nicht erreicht.

Anhand der Liquidität lassen sich die geplanten mit den tatsächlichen Ergebnissen vergleichen:

Abweichungen des geplanten Finanzmittelbestandes:

2020

-29 TEUR,

2021	-2.363 TEUR,
2022	-5.604 TEUR,
2023	-9.901 TEUR.

Die Abweichungen des geplanten Finanzmittelbestandes vergrößern sich im Prüfungszeitraum.

Nach der GuV 2020 ist der Jahresgewinn 2019 mit 332 TEUR um 388 TEUR höher aus als im Wirtschaftsplan veranschlagt. Zwar fielen die Erträge um 76 TEUR geringer aus, gleichzeitig verringerten sich die Aufwendungen um 464 TEUR gegenüber dem Wirtschaftsplan.

2021 vergrößert sich der im Plan veranschlagte Fehlbetrag von 70 TEUR um 133 TEUR auf -203 TEUR. Mehrerträgen von 9 TEUR stehen Mehraufwendungen von 142 TEUR gegenüber.

**Die Finanzverwaltung der Kurverwaltung war in den Jahren 2020 bis Mitte 2022 nicht kontinuierlich besetzt. Durch die Vakanz fand keine Haushaltsüberwachung statt.**

#### Kostenerstattung Bauhof

Die Arbeiten des Betriebsbereiches Bauhof werden der Gemeinde Boltenhagen in Rechnung gestellt. Für das Jahr 2020 wurde die Kalkulation des Kostensatzes vorgelegt.

Der Kalkulation wurden Personalkosten in Höhe von 450 TEUR sowie Sachkosten in Höhe von 322 TEUR zugrunde gelegt. Die Kosten sind durch die Bereichs-GuV für das Jahr 2020 nachgewiesen. Als produktive Arbeitsleistung wurden 1.540 Stunden pro Mitarbeiter errechnet.

Richtet man sich nach den Werten der KGSt, sind diese Werte nachvollziehbar. Der Bericht „Kosten eines Arbeitsplatzes 2023/2024“ benennt als Jahresarbeitsleistung von 1.547 für manuelle Tätigkeiten bei einer 39 Stunden Woche. Es wird empfohlen die Sachkosten, bei kostenintensiven Arbeitsplätzen, nicht pauschal anzusetzen. Durch die buchhalterische Zuordnung der Betriebsbereiche ist eine Benennung der Kosten möglich. In der Kalkulation wurden die Sachkosten als Gemeinkosten bezeichnet, wobei die Benennung zweitrangig ist.

Für die Gemeinkosten wird ein Pauschalsatz von 3,13 EUR für die Stunde hinzugerechnet. Die KGSt empfiehlt einen Zuschlag von 15 % der Personalkosten. Das wären bei 450 TEUR Personalkosten 67,5 TEUR bei 15.000 Arbeitsstunden ergäbe sich ein Kostensatz von 4,50 EUR.

Insofern sind die Kalkulation der Kurverwaltung plausibel und die Werte entsprechen den Empfehlungen der KGSt.

#### **Die Kurverwaltung ist frei bei der Gestaltung ihrer Kalkulationsätze.**

Für die anderen Jahre des Prüfungszeitraumes ergeben sich abweichende Kosten für den Bereich Bauhof.

in TEUR	2020*	2021*	2022**	2023**
Personalkosten	490	484	298	247
AfA	99	0	k.A.	k.A.
Sonstige lfd. Betriebskosten	322	137	k.A.	k.A.

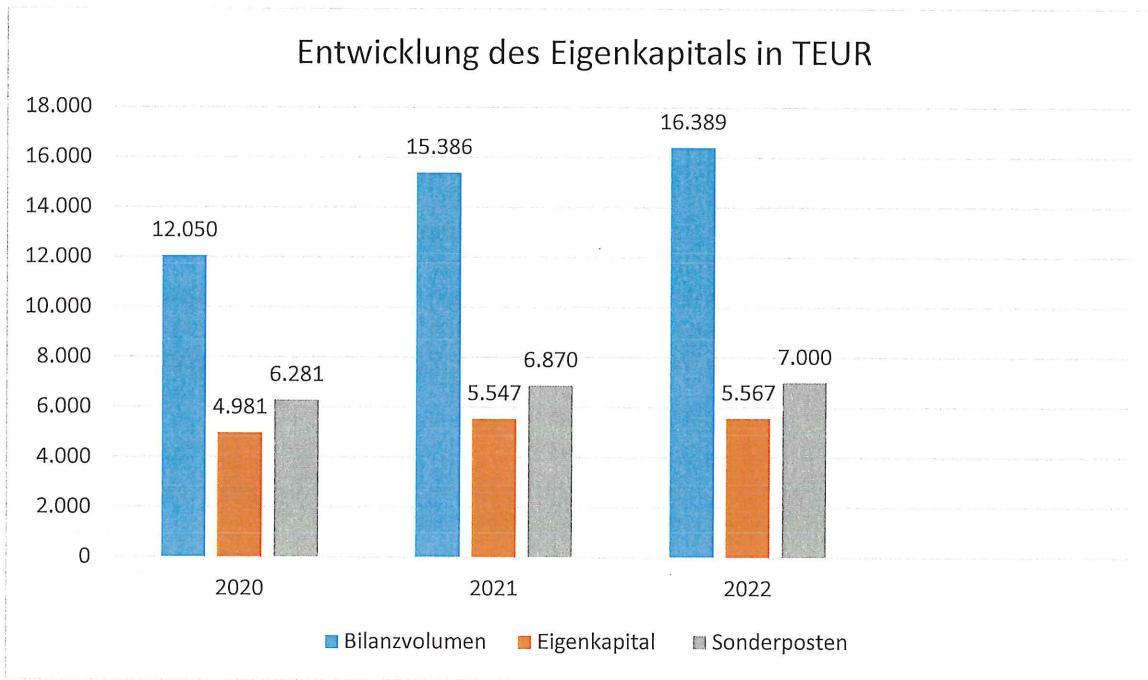
\*Sparten GuV, \*\* GuV

Eine jährliche Anpassung des Kostensatzes wird empfohlen.

#### 4.3.1 Eigenkapital des Eigenbetriebes

Der Eigenbetrieb soll mit einen angemessenen Eigenkapital ausgestattet sein. Gemäß § 11 Abs. 2 EigVO M-V und Ziffer 11.3 EigVOVV M-V soll die Eigenkapitalquote mindestens 30 % betragen. Sonderposten, d.h. Bau- und Investitionszuschüsse sind dabei nicht zu berücksichtigen.

Das Verhältnis zwischen Bilanzsumme, Eigenkapital und Sonderposten des Prüfungszeitraumes stellt das folgende Diagramm dar.



Die Eigenkapitalquote wird im Zuge der jährlichen Jahresabschlussprüfung durch den Wirtschaftsprüfer ermittelt und stellen sich wie folgt dar:

2020	2021	2022
70,46 %	65,13 %	59,29 %

Die Eigenkapitalausstattung entspricht den Vorgaben der EigVO M-V.

#### 4.4 Forderungsverwaltung

Die Forderungsbestände stellen sich im Prüfungszeitraum wie folgt dar:

Geschäftsjahr / in TEUR	2020	2021	2022*
Gesamt	568	273	602
Forderungen aus LuL	95	108	466
Forderungen gegen das Amt Klützer Winkel	149	93	
Sonstige Vermögensgegenstände	324	72	136

\* vorläufige Rechnungen – Buchungsstand 08.02.2022

Im Zuge der Prüfung wurde eine Liste der offenen Posten, Buchungsdatum per 31.12.2023, Stand 23.01.2024 angefordert. Die Liste weißt offene Posten, Gesamtdebitoren im Soll in Höhe von 350.065,04 EUR aus.

Aus der OP-Liste gehen, Debitor (Schuldner), Rechnungsnummer, Rechnungsdatum und Fälligkeit der Forderung hervor. Ein Mahnstatus wird nicht ausgewiesen.

Die Verwaltung teilte mit, dass Zahlungseingänge in der Vergangenheit direkt vom Konto „Bank“ an „Umsatzerlöse“ gebucht worden sind. Dieses Vorgehen wurde im Sommer 2022 abgestellt. In der Folge geht die Werthaltigkeit der Forderungen aus der OP-Liste nicht hervor.

- (26) **Eine aktuelle Forderungsliste aus der der Stand der offenen Posten, die Werthaltigkeit und der Mahnstatus hervorgehen, konnte nicht vorgelegt werden.**
- (27) **Die von der Verwaltung eingeräumte Buchungspraxis widerspricht den Grundsätzen einer ordnungsgemäßen Buchhaltung.**

Die Forderungsverwaltung respektive das Liquiditätsmanagement haben das Ziel, Zahlungsausfälle zu vermeiden und die Liquidität des Eigenbetriebes nachhaltig zu sichern. Die Forderungsverwaltung ist somit Teil des innerbetrieblichen Rechnungswesens und beginnt mit dem Ordnen und registrieren der offenen Forderungen.

Bei der letzten überörtlichen Prüfung wurde bemängelt, dass das Mahnwesen nicht zügig genug organisiert wurde. Hierzu wurden im Bericht 2018 Beispiele aufgeführt, bei denen Zeiträume zwischen erster und zweiter Mahnung und schließlich die Weitergabe zum Einziehungseruchen dargestellt. Beim letzten Mahnlauf wurde, wie o.g. festgestellt, dass die Forderungen vielfach schon beglichen worden sind. Einziehungseruchen wurden nicht vorgelegt.

- (28) **Ein laufendendes Mahn- und Vollstreckungswesen fand im Prüfungszeitraum nicht statt.**

**Die Feststellungen zur Forderungsverwaltung, die von der Finanzverwaltung der Kurverwaltung bestätigt worden sind, stehen im Widerspruch zu den Aussagen des Prüfberichtes vom 23.01.2023, Anlage VIII Seite 4.**

Des Weiteren wurde bei der letzten überörtlichen Prüfung (Prüfungszeitraum 2014 - 2017) bemängelt, dass in den OP-Listen Forderungen enthalten waren, die zwischen ein und fünf Jahren alt waren. Es wurde auf die Satzung über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen der Gemeinde Boltenhagen verwiesen, nicht einbringbare Forderungen der Kurverwaltung niederzuschlagen.

2018 erfolgte die Umstellung auf die Buchhaltungssoftware DATEV. Die Übernahme von Altforderungen in das neue System wurde nicht vorgelegt. Zudem enthält die OP-Liste nur vereinzelt Posten, die älter als 2021 sind. Beschlüsse über Niederschlagungen wurden im Prüfungszeitraum nicht gefasst.

- (29) **Die vollständige Erfassung des Forderungsbestandes, insbesondere der Altforderungen ist zu prüfen.**

#### 4.5 Vergabeprüfung

Im Rahmen der überörtlichen Prüfung wurden drei Vergaben aus dem Bereich der Kurverwaltung Ostseebad Boltenhagen aus den HH-Jahren 2021 und 2023 in Stichproben geprüft. Dazu wurden das Beleggut sowie die Ausschreibungs- und Vergabeunterlagen vorgelegt.

Datum der Zuschlagserteilung	Maßnahme	Gewähltes Vergabeverfahren
24.04.2023	Neubau Spielplatz John Brinckman	VOB/A Öffentliche Ausschreibung
29.08.2023	Außenanlagen Erholungswald	UVgO Beschränkte Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb
Mündlicher Auftrag 08/2021	Beschaffung Mühlbehälter Dünenpromenade	UVgO Verhandlungsvergabe mit Teilnahmewettbewerb

#### Planung und Finanzierung

Zum Zeitpunkt der Vergabe und Zuschlagserteilung waren die geprüften Maßnahmen Neubau Spielplatz John Brinckman und Außenanlagen Erholungswald Bestandteil der Investitions-Planung 2023.

An der Finanzierung des Spielplatzes beteiligte sich die Gemeinde zu 50 % (Beschluss der GV vom 25.09.2019).

**(30) Die Vergabeprüfung ergab im Einzelnen nachfolgende Beanstandungen und Hinweise:**

**Neubau eines Spielplatzes am Hotel John Brinckman im Ostseebad Boltenhagen**

Die Kurverwaltung erteilte einem anderen Unternehmen am 23.02.2023 den Auftrag zur Durchführung der Ausschreibung für die Vergabe einer Bauleistung für den Umbau und Neubau einer Spielanlage am Hotel John-Brinckman.

Dokumentation des Vergabeverfahrens (§ 20 VOB/A – Dokumentation, Informationspflicht)

Der Vergabevermerk wurde durch das beauftragte Unternehmen elektronisch dokumentiert und erstellt.

- Wahl des Vergabeverfahrens (§ 3 VOB/A)

Für die Wahl der Vergabeart lag in der Vergabeakte die Kostenschätzung als Pauschale i. v. H. 211.000 EUR (netto) vor.

Die Kostenschätzung bildet die Grundlage für die Wahl der Vergabeart. (§ 13 VgG M-V, § 3 VgV)

Die Vergabeakte zu der geprüften Ausschreibung wurde in digitaler Form bereitgestellt. Daraus war ersichtlich, dass die Öffentliche Ausschreibung gewählt wurde und die Abgabe der Angebote elektronisch und in Schriftform möglich war.

Entsprechend der Vergabedokumentation erfolgte die Veröffentlichung bzw. die Bekanntmachung der Ausschreibung auf bund.de, bei Medien und dem Vergabeportal DTVP.

- Beachtung der Verpflichtung von Mindestarbeitsbedingungen (§§ 9 und 10 VgG M-V)

Von dem beauftragten Unternehmen wurde keine Verpflichtungserklärung zu Mindestlohn nach §9 VgG M-V abgegeben und keine Vereinbarung nach § 10 VgG M-V geschlossen.

**Aus den Vergabeunterlagen und der Aufforderung zur Angebotsabgabe war nicht ersichtlich, dass von der Vergabestelle (hier das beauftragte Unternehmen) die Formulare für die Erklärung zur Verpflichtung der Zahlung des vergabespezifischen Mindeststundenentgeltes nach § 9 Abs. 4, 5, 7 VgG M-V von den Bietern und Bewerbern abgefordert wurden.**

Kommunen haben Aufträge an Unternehmen nur zu vergeben, wenn diese sich durch Erklärung gegenüber dem Auftraggeber verpflichten ihren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern bei der Ausführung der Leistung ein gesetzlich geregeltes Mindest-Stundenentgelt zu zahlen (§ 9 Abs. 4 VgG M-V). Liegen diese Erklärungen nicht vor, ist es ein Ausschlussgrund von der Wertung des Angebotes. Dies sollte die Vergabestelle künftig beachten.

- Öffnung und Kennzeichnung der Angebote (§§ 14 und 14a Abs. 1 VOB/A)

Über die Öffnung der Angebote bei Zulassung in schriftlicher Form (§ 14a VOB/A) ist ein Eröffnungstermin durchzuführen.

Die bis zum Eröffnungstermin schriftlich zugegangenen Angebote sind auf dem ungeöffneten Umschlag mit Eingangsvermerk zu versehen und unter Verschluss zu halten. Die Umschläge der Bieter wurden nicht digital abgelegt, sodass nicht beurteilt werden konnte, ob die eingegangenen Angebote als solche gekennzeichnet und bis zur Öffnung geschlossen waren.

Zu der geprüften Ausschreibung waren Angebote in schriftlicher und elektronischer Form zugelassen. Zum Beginn des Eröffnungstermins lagen 4 elektronische und 3 schriftliche Angebote vor.

Die Niederschrift über die Öffnung der Angebote und die Schriftführung zum Eröffnungstermin wurden durch die Mitarbeiter des beauftragten Unternehmens dokumentiert und durchgeführt. Das Formblatt 313 (Niederschrift über die (Er)Öffnung der Angebote) konnte eingesehen werden. Vom Schriftführer und Verhandlungsleiter wurde die Niederschrift nicht unterschrieben bzw. elektronisch signiert.

**Die Niederschrift zu der Ausschreibung war unvollständig dokumentiert, es fehlte bei der Zusammenstellung der Angebote die Eintragung zu den „nachgerechneten Angebotssummen einschließlich der Umsatzsteuer“. Gemäß § 16c Abs. 3 sind die aufgrund**

der Prüfung festgestellten Angebotsendsummen in der Niederschrift über den (Er-)Öffnungstermin zu vermerken.

Die schriftlich eingegangenen Angebote zu den geprüften Ausschreibungen wurden zum Zeitpunkt der Öffnung in allen wesentlichen Teilen gekennzeichnet (§ 14a Abs. 3 Nr. 2 Satz 1 VOB/A).

- Zuschlagserteilung und Einhaltung der Fristen (§ 7 VgG M-V, §§ 10 und 18 VOB/A)

Die Vergabe der Bauleistungen erfolgte auf das wirtschaftlichste Angebot.

Die Zuschlagserteilung erfolgt innerhalb der Bindefrist am 26.04.2023 (§ 18 VOB/A).

Das einzige Zuschlagskriterium war der Preis.

Die Auftragserteilung erfolgte am 26.04.2023 i. H. v. 206.057,75 EUR (brutto) durch den Bürgermeister und einen Stellvertreter der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen mit Dienstsiegel.

- Informationspflicht (§ 19 Abs. 1 Satz 2 VOB/A)

Die übrigen Bieter sind zu unterrichten, sobald der Zuschlag erteilt worden ist.

Die Absageschreiben an die nichtberücksichtigten Bieter erfolgten digital über die Vergabeplattform VMPConnector: <https://www.dtvp/Center> „Kommunikation“.

- Abrechnung der Leistungen

Mit der Schlussrechnung wurden von den beauftragten 206.057,75 EUR insgesamt 205.816,53 EUR prüffähig abgerechnet.

Die Abnahme der Gesamtleistung erfolgte am 24.10.2023.

**Beschränkte Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb nach UVgO**

Außenanlagen Erholungswald

Auftragsvergabe und Zuschlagserteilung

Bei der geprüften Vergabe wurde der Zuschlag an das Unternehmen erteilt, welches sich als einziges an der Ausschreibung beteiligte.

Dokumentation des Vergabeverfahrens (§ 6 UVgO – Dokumentation)

Die Dokumentation des Vergabeverfahrens erfolgte durch die Kurverwaltung entsprechend dem Formblatt M2 (siehe <http://www.regierung-mv.de/Landesregierung/im/Kommunales>).

Wahl der Vergabeart (§ 8 UVgO)

Für die Wahl der Vergabeart lag in der Vergabeakte eine Markerkundung (§ 20 UVgO) über Spielgeräte und Liegebänke vor. Die Kostenschätzung belief sich auf 8.000 EUR netto (§ 13 VgV M-V, § 3 VgV). Daraufhin entschied sich die Kurverwaltung für eine Beschränkte Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb.

Die Vergabeakte wurde in digitaler Form bereitgestellt. Daraus war ersichtlich, dass die Abgabe der Angebote elektronisch erfolgte.

Öffnung der Angebote (§ 40 UVgO)

Die Öffnung der Angebote wird von mindestens zwei Vertretern des Auftraggebers gemeinsam an einem Termin unverzüglich nach Ablauf der Angebotsfrist durchgeführt. Bieter sind nicht zugelassen.

Laut Vergabeakte endete die Angebotsfrist am 11.08.2023 11:30 Uhr und der Eröffnungstermin wurde am 11.08.2023 15:08 Uhr von zwei Vertretern der Kurverwaltung durchgeführt.

Die Niederschrift zu der Ausschreibung war unvollständig dokumentiert. Es fehlte bei der Zusammenfassung der Angebote die Eintragung zur Angebotssumme im Zeitpunkt des Eröffnungstermins. Begründet wurde diese Fehlübertragung damit, dass das Angebotsanschreiben nicht vollständig von supreport ELVIS ausgelesen werden konnte.

Zum Eröffnungstermin lag ein elektronisches Angebot vor.

- Beachtung der Verpflichtung von Mindestarbeitsbedingungen (§§ 9 und 10 VgG M-V)

Von dem beauftragten Unternehmen wurde keine Verpflichtungserklärung zu Mindestlohn nach §9 VgG M-V abgegeben und keine Vereinbarung nach § 10 VgG M-V geschlossen.

**Aus den Vergabeunterlagen und der Aufforderung zur Angebotsabgabe war nicht ersichtlich, dass von der Vergabestelle (hier die Kurverwaltung) die Formulare für die Erklärung zur Verpflichtung der Zahlung des vergabespezifischen Mindeststundenentgeltes nach § 9 Abs. 4, 5, 7 VgG M-V von dem Bieter abgefordert wurde.**

Zuschlagserteilung und Einhaltung der Fristen (§§ 43 Abs. 1 und 13 UVgO)

Die Auftragsvergabe erfolgte auf das einzige Angebot, welches als wirtschaftlich gewertet wurde.

Die Zuschlagserteilung erfolgte innerhalb der Bindefrist am 29.08.2023. Die Binde-/Zuschlagsfrist endete am 11.09.2023.

Das einzige Zuschlagskriterium war der Preis (§ 43 Abs. 2 bis 5 UVgO).

Die Auftragerteilung erfolgte am 29.08.2023 i. H. v. 8.397,83 EUR durch den Kurdirektor der Kurverwaltung Ostseebad Boltenhagen.

Abrechnung der Leistung

Mit der Schlussrechnung wurden von den beauftragten 8.397,83 EUR insgesamt 8.397,83 EUR prüffähig abgerechnet.

**Verhandlungsvergabe mit Teilnahmewettbewerb nach UVgO**

Beschaffung von Müllbehältern für die Dünenpromenade

Wahl der Vergabeart (§ 8 UVgO)

Für die Wahl der Vergabeart wurde die Dokumentation des Vergabeverfahrens gemäß § 6 UVgO vorgelegt. Die Dokumentation erfolgte durch den Kurdirektor.

Eine Kostenschätzung, die die Grundlage für die Wahl der Vergabeart bildet, war der Vergabeakte nicht beigefügt. Lediglich aus der Vergabedokumentation Pkt. 3 „Schätzung des Auftragswertes (§ 13 VgG M-V, § 3 VgV)“ war ersichtlich, dass der voraussichtliche Auftragswert mit 17.000 EUR eingeschätzt wurde.

Die Verwaltung wählte daraufhin als Vergabeverfahren die Verhandlungsvergabe **mit** Teilnahmewettbewerb, siehe Pkt. 4 der Vergabedokumentation. Tatsächlich führte die Vergabestelle jedoch eine Verhandlungsvergabe **ohne** Teilnahmewettbewerb durch.

**Die gewählte Verhandlungsvergabe ist somit zu beanstanden.**

Bei einer Verhandlungsvergabe **mit** Teilnahmewettbewerb gilt § 10 Abs. 1 und 2 der UVgO entsprechend. Danach fordert der Auftraggeber eine **unbeschränkte Anzahl von Unternehmen** im Rahmen eines Teilnahmewettbewerbs **öffentlich** zur Abgabe von Teilnahmeanträgen auf. Dies erfolgte nicht.

Die Vergabestelle forderte lediglich einen Baumarkt mit drei Vertriebsstandorten im Landkreis Nordwestmecklenburg zur Angebotsabgabe auf.

**Ein Wettbewerb war nicht gegeben.**

Gemäß § 12 Abs. 2 UVgO fordert der Auftraggeber bei einer Verhandlungsvergabe ohne Teilnahmewettbewerb mindestens drei Unternehmen zur Abgabe eines Angebotes oder zur Teilnahme an Verhandlungen auf.

Eine Dokumentation des Auftraggebers über die Auswahl von geeigneten Unternehmen, die zur Angebotsabgabe aufgefordert wurden und die Aufforderung zur Angebotsabgabe an die geeigneten Unternehmen konnte nicht vorgelegt werden (§ 12 Abs. 2 i. V. m. § 11 Abs. 2 UVgO).

Angebotsabgabe und Zuschlagserteilung

Die drei Vertriebsstandorte beteiligten sich an der Verhandlungsvergabe. Lediglich von den zwei nicht berücksichtigten Bieter lagten die Angebote zur Prüfung vor. Das Angebot des beauftragten Bieters war der Vergabeakte nicht beigefügt.

Die Beauftragung in Höhe von 17.200 EUR (netto) erfolgte **mündlich** durch den Betriebsleiter des Eigenbetriebes Kurverwaltung Ostseebad Boltenhagen. Ein schriftlicher Auftrag konnte zur Prüfung nicht vorgelegt werden.

- (31) **Diese Verfahrensweise widerspricht den Bestimmungen der Betriebssatzung des Eigenbetriebes Kurverwaltung § 5 Abs. 6. Dort heißt es: „Erklärungen des Eigenbetriebes, durch die die Gemeinde verpflichtet werden soll und die nach Absatz 1 und 2 in die Zuständigkeit der Betriebsleitung fallen, bedürfen grundsätzlich der Schriftform. Fällt die Angabe der Erklärung nicht in die Zuständigkeit der Betriebsleitung (Verpflichtungserklärungen über einen Wert von 12.500 EUR - § 5 Abs. 3 der Betriebssatzung), sind sie von zwei vertretungsberechtigten Personen handschriftlich zu unterzeichnen und mit dem Dienstsiegel zu versehen.“**

Auch die Regelungen der Hauptsatzung der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen wurden nicht beachtet. Danach ist im § 7 Abs. 1 Buchstabe c) geregelt, dass der Bürgermeister über die Vergabe von Aufträgen nach der UVgO bis zu einem Wert von 2.000 EUR und nach der VOB bis zu einem Wert von 10.000 EUR entscheidet.

Nach § 7 Abs. 5 können Verpflichtungserklärungen der Gemeinde i. S. d. § 39 Abs. 2 Satz 5 KV M-V bis zu einer Wertgrenze von 5.000 EUR bzw. bei Verpflichtungen von 100 EUR pro Monat vom Bürgermeister allein bzw. durch das vom Bürgermeister beauftragte Amt Klützer Winkel in einfacher Schriftform beauftragt werden.

Entsprechend der Hauptsatzung der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen und der Kommunalverfassung M-V § 39 Abs. 2 Satz 6 wären bei dieser Beauftragung die Unterschriften des Bürgermeisters sowie einem seiner Stellvertreter und das Dienstsiegel notwendig gewesen.

Gemäß § 39 Abs. 2 Satz 9 KV M-V bedürfen Erklärungen, die diesen Formvorschriften nicht genügen, zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung durch die Gemeindevertretung.

Nach der mündlichen Auftragserteilung durch den Betriebsleiter des Eigenbetriebes Kurverwaltung gab es keinen heilenden Beschluss der Gemeindevertretung zur Auftragsvergabe (§ 6 Abs. 6 der Betriebssatzung des Eigenbetriebes Kurverwaltung).

#### Abrechnung der Leistung

Mit der Schlussrechnung wurden insgesamt Leistungen i. H. v. 21.080,85 EUR (brutto) abgerechnet.

Die Mehrleistungen ergaben sich dadurch, dass von 40 Stück beauftragten Abfallbehältern, 41 Stück abgerechnet wurden.

#### **Rechnungsprüfung zum Bauvorhaben Neubau WC-Anlagen Weisse Wiek und Festwiese Boltenhagen**

Neben der Vergabeprüfung in der Kurverwaltung wurde auch die Rechnungslegung zur Abrechnung des Bauvorhabens in Stichproben geprüft.

Dazu gab es nachfolgende Hinweise und Beanstandungen:

##### - Abrechnung zum Gewerk Rohbauarbeiten

Mit der Schlussrechnung der beauftragten Firma wurden Gesamtleistungen von 178.932,34 EUR abgerechnet und ausgezahlt. Darin enthalten war ein Gewährleistungseinbehalt i. H. v. 5.367,97 EUR, das entspricht 3 % der Auftrags-/Abrechnungssumme.

Die Firma hinterlegte eine Bürgschaft in dieser Höhe. Aus der Bürgschaft war ersichtlich, dass diese unbefristet ist und erst mit der Rückgabe an die Versicherung erlischt.

Hier sollte jedoch geprüft werden, ob die Bürgschaft nicht nach Ablauf der Gewährleistungsfrist bzw. Gewährleistungsabnahme an die beauftragte Firma ausgehändigt werden könnte.

Für die Gewährleistungsbürgschaft sind durch den Auftragnehmer an die Versicherung, je nach Höhe der Bürgschaftssumme, jährlich Kosten zu entrichten.

##### - Abrechnung zum Gewerk Elektroinstallationen

Mit der Schlussrechnung wurden Gesamtleistungen von 32.235,64 EUR abgerechnet und ausgezahlt. Darin enthalten war ein Gewährleistungseinbehalt i. H. v. 967,07 EUR, das entspricht 3 % der Auftrags-/Abrechnungssumme.

Die Firma hinterlegte eine Bürgschaft in dieser Höhe. Auch diese Bürgschaft ist nicht auf eine bestimmte Zeit befristet.

Es sollte geprüft werden, ob die Bürgschaft nicht nach Ablauf der Gewährleistungsfrist bzw. Gewährleistungsabnahme an die beauftragte Firma ausgehändigt werden könnte.

- Abrechnung zum Gewerk Lieferung Edelstahltüren

Mit der Schlussrechnung wurden von der beauftragten Firma Gesamtleistungen von 80.393,43 EUR abgerechnet und ausgezahlt. Darin enthalten war ein Gewährleistungseinbehalt i. H. v. 2.411,80 EUR, das entspricht 3 % der Auftrags-/Abrechnungssumme.

Auch diese Firma hinterlegte eine Bürgschaft in Höhe des Gewährleistungseinbehaltes. Hier wurde mit der Versicherung vereinbart, dass die Bürgschaft am 28.02.2026 erlischt.

Nach Ablauf der Frist sollte die Bürgschaftsurkunde an den Auftragnehmer ausgehändigt werden.

- (32) Die Prüfung der Kassenwirksamkeit der Auszahlungen auf dem Personenkonto des Auftragnehmers ergab, dass der Gewährleistungseinbehalt von 2.411,80 EUR noch als Haushaltsrest bestand. Der Sicherheitseinbehalt wurde bereits mit der Schlussrechnung beglichen und ist nicht mehr auszuzahlen.**

- Abrechnung zum Gewerk Fliesenarbeiten

Mit der Schlussrechnung wurden von der beauftragten Firma Gesamtleistungen i. H. v. 39.854,62 EUR abgerechnet. Die Rechnungsprüfung nahm das beauftragte Ingenieurbüro vor und ermittelte eine Gesamtabrechnungssumme von 41.481,35 EUR. Hier wurde jedoch nicht der gewährte Nachlass von 2 % von der Abrechnungssumme abgezogen, sondern der Abrechnungssumme dazugerechnet. Damit erhöhte sich der Schlussrechnungsbetrag um 1.626,73 EUR.

**Die Prüfung der Kassenwirksamkeit der bereits getätigten Auszahlungen ergab, dass an die Firma bis zum Prüfungszeitpunkt bereits 40.236,91 EUR ausgezahlt wurden. Es kam zu einer Überzahlung von 382,29 EUR.**

- (33) Das Personenkonto des Auftragnehmers weist weiterhin einen Haushaltsrest i. H. v. 2.608,37 EUR (Sicherheitseinbehalt) aus, der nicht mehr an die Firma auszuzahlen ist.**

- Abrechnung zum Gewerk Dachdeckung

Die beauftragte Firma rechnete mit der Schlussrechnung Gesamtleistungen i. H. v. 132.925,46 EUR ab. Die Rechnungsprüfung erfolgte durch das beauftragte Ingenieurbüro. In der Zusammenfassung berücksichtigte das Ingenieurbüro jedoch nicht die bereits ausgezahlten Brutto-Abschlagszahlungen (112.455 EUR), sondern die Netto-Abschläge (94.500 EUR).

Dadurch würde es zu einer Überzahlung in Höhe von 17.955 EUR kommen.

- (34) Die Prüfung der Kassenwirksamkeit der bereits getätigten Auszahlungen ergab, dass an die Firma bis zum Prüfungszeitpunkt bereits 146.892,70 EUR ausgezahlt wurden. Damit kam es zu einer Überzahlung von 13.967,24 EUR.**

**Das Personenkonto des Auftragnehmers weist weiterhin einen Haushaltsrest i. H. v. 3.987,76 EUR (Sicherheitseinbehalt) aus, der nicht mehr an die Firma auszuzahlen ist.**

## **5. Zusammenfassung der wesentlichen Prüfungsfeststellungen**

In der Hauptsatzung der Gemeinde erfolgte keine Aufgabenbeschreibung des Rechnungsprüfungs-ausschusses. RZ (2)

Die örtlichen Prüfungen 2021- 20203 erfolgten nicht in vollem Umfang. Vergabestatistiken für die Jahre 2022 und 2023 konnten von der Verwaltung zur Prüfung nicht vorgelegt werden. RZ (3)

Die im § 7 der Haushaltssatzungen 2020/2021 und 2022/2023 zitierte Rechtsgrundlage für die Darstellung von Investitionen ist künftig entsprechend der Neuregelung in der GemHVO-Doppik zu aktualisieren. RZ (4)

Die Hauptsatzung der Gemeinde sollte bezüglich der Gültigkeit zitierter Rechtsgrundlagen im § 8 aktualisiert werden. RZ (5)

Die Finanzverwaltung führte im Prüfungszeitraum keine Kassenprüfungen im Eigenbetrieb durch. RZ(6)

In den Jahren 2020 bis 2022 erfolgten Beschlussfassung und Vorlage der Haushalte bei der unteren Rechtsaufsicht nicht fristgerecht vor Beginn des Haushaltsjahres. RZ (8)

Die Darstellung der Teilhaushalte erfolgt nicht nach den Vorgaben zur GemHVO-Doppik M-V (siehe Muster 9 zu § 4 GemHVO-Doppik M-V). RZ (9)

Wesentliche Produkte wurden nicht benannt, Ziele und Kennzahlen wurden nicht festgelegt, siehe Muster 9 zu § 4 GemHVO-Doppik M-V. RZ (10)

Die Jahresabschlüsse der Jahre 2020 bis 2022 wurden nicht fristgerecht aufgestellt und beschlossen. RZ (11)

Der letzte vorliegende Jahresabschluss 2019 ist unvollständig. Teilergebnis- und Teilfinanzrechnungen werden nicht erstellt. RZ (12)

Die Bilanz zum Jahresabschluss 2019 ist hinsichtlich der verbindlichen Kontenzuweisung fehlerhaft. RZ (14), (15)

Im Jahresabschlusse 2019 und in den vorläufigen Bilanzen des Prüfungszeitraumes wird eine Rücklage in Höhe von 567 TEUR ausgewiesen, die ertragswirksam aufzulösen ist. RZ (16)

In den HH-Jahren 2021 und 2023 ist eine Unterfinanzierung der Investitionstätigkeit festzustellen. Veranschlagte Investitionsauszahlungen sind nicht durch investive Einzahlungen oder die Aufnahme von Investitionskrediten gedeckt (GemHVO Doppik § 12 Nr. 3 und 4 i. V. m. § 19 Abs. 2). RZ (19)

Eine Vielzahl von geplanten Investitionsauszahlungen wurden im Prüfungszeitraum regelmäßig unterschritten bzw. nicht umgesetzt. RZ (20)

Die Betriebssatzung des Eigenbetriebes Kurverwaltung enthält keine Wertgrenzen im Sinne des § 18 Abs. 2 letzter Satz der EigVO M-V. RZ (21)

Die Betriebsbereiche des Eigenbetriebes sollten aktualisiert werden. Es besteht keine Übereinstimmung der festgelegten Bereiche in der Betriebssatzung mit denen in den Wirtschaftsplänen und Jahresabschlüssen. Die Betriebsbereiche bilden die Grundlage für die Wirtschaftsplanung und Rechnungslegung (§§ 24, 32 EigVO M-V). RZ (22)

Die Beschlussfassung der Wirtschaftspläne des Eigenbetriebes Kurverwaltung erfolgte in den Jahren 2020 bis 2022 erst für das betreffende Wirtschaftsjahr. Die gesetzlichen Fristen wurden nicht eingehalten. RZ (23)

Die Wirtschaftspläne des Eigenbetriebes enthalten in den Jahren 2021 bis 2023 keine Bereichsplanungen. RZ (24)

Die Jahresabschlüsse 2020 bis 2022 des Eigenbetriebes Kurverwaltung wurden nicht in der vorgegebenen Frist aufgestellt und nicht fristgerecht geprüft. Der Jahresabschluss 2022 lag zum Zeitpunkt der Prüfung nicht vor. RZ (25)

Die Forderungsverwaltung ist hinsichtlich der Vollständigkeit der Verbuchung zu beanstanden. Ein regelmäßiges Mahn- und Vollstreckungswesen wurde zum Prüfungszeitpunkt nicht nachgewiesen. RZ (27), (28), (29)

Die Vergabeprüfung zum Neubau eines Spielplatzes am Hotel John Brinckman ergab einige Beanstandungen. Die Vergabestelle forderte von dem beauftragten Unternehmen keine Erklärung zur Verpflichtung der Zahlung des vergabespezifischen Mindeststundenentgeltes ab. Die Dokumentation der Niederschrift zum Eröffnungstermin war unvollständig. RZ (30)

Auch bei der beschränkten Ausschreibung zu den Außenanlagen im Erholungswald wurde von der Vergabestelle die Erklärung zur Verpflichtung der Zahlung des vergabespezifiscn Mindeststundenentgeltes nicht abgefordert. RZ (30)

Statt der Verhandlungsvergabe mit Teilnahmewettbewerb für die Beschaffung von Müllbehältern für die Dünenpromenade wurde die Verhandlungsvergabe ohne Teilnahmewettbewerb durchgeführt. Die gewählte Verhandlungsvergabe war zu beanstanden, ein Wettbewerb war nicht gegeben. Die Vergabestelle forderte lediglich einen Baumarkt mit drei Vertriebsstandorten im Landkreis Nordwestmecklenburg zur Angebotsabgabe auf. RZ (30)

Die Beauftragung zur Beschaffung der Müllbehälter i. H. v. 17.200 EUR (netto) erfolgte mündlich durch den Betriebsleiter des Eigenbetriebes Kurverwaltung und ist zu beanstanden. Fällt die Angabe

der Erklärung nicht in die Zuständigkeit (Verpflichtungserklärungen über einen Wert von 12.500 EUR § 5 Abs. 3 der Betriebssatzung), sind sie von zwei vertretungsberechtigten Personen handschriftlich zu unterzeichnen und mit dem Dienstsiegel zu versehen. RZ (31)

Die Rechnungsprüfung zum Bauvorhaben Neubau WC-Anlagen Gewerk Lieferung der Edelstahltürnen ergab, dass der Gewährleistungseinbehalt i. H. v. 2.411,80 EUR als Haushaltsrest auf dem Personenkonto des Auftragnehmers bestand. Dieser wurde bereits mit der Schlussrechnung beglichen und ist nicht mehr auszuzahlen. RZ (32)

Die Rechnungsprüfung der Kassenwirksamkeit der Auszahlungen zum Gewerk Fliesenarbeiten ergab, dass an die beauftragte Firma bis zum Prüfungszeitpunkt bereits 382,29 EUR zu viel ausgezahlt wurden. Das Personenkonto des Auftragnehmers weist weiterhin einen Haushaltsrest von 2.608,37 EUR (Sicherheitseinbehalt) aus, der nicht mehr an die Firma auszuzahlen ist, da die Begleichung bereits mit der Schlussrechnung erfolgte. RZ (33)

Die Prüfung der Kassenwirksamkeit der bereits getätigten Auszahlungen zum Gewerk Dachdeckung ergab, dass an die Firma bis zum Prüfungszeitpunkt bereits 13.967,24 EUR zu viel ausgezahlt wurden. Das Personenkonto des Auftragnehmers weist weiterhin einen Haushaltsrest von 3.987,76 EUR (Sicherheitseinbehalt) aus, der nicht mehr auszuzahlen ist, da die Begleichung bereits mit der Schlussrechnung erfolgte. RZ (34)

Das Prüfungsergebnis ist sorgfältig auszuwerten.

Der Prüfbericht ist der Gemeindevertretung zur Kenntnis zu geben.

Die Prüfungsergebnisse sind unverzüglich nach der Kenntnisnahme unter Beachtung der Vorschriften des Landesdatenschutzgesetzes an sieben Werktagen während der allgemeinen Öffnungszeiten öffentlich auszulegen, § 10 KPG M-V.

In einer vorangegangenen öffentlichen Bekanntmachung ist auf Ort und Zeit der Auslegung hinzuweisen.

Eine Kopie des Prüfberichtes wird dem Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung M-V übersandt. (Erläuterungen zum KPG Ziff. 2.7.2.)

Entsprechend § 9 Absatz 3 des KPG M-V hat die kommunale Körperschaft zum Prüfungsergebnis innerhalb von 3 Monaten gegenüber der Rechtsaufsichtsbehörde Stellung zu nehmen. Dabei ist insbesondere zu berichten, inwieweit den Prüfungsfeststellungen Rechnung getragen wird.

Wismar, 23.07.2024

Im Auftrag

  
M. Langermann

## Anlagen

### 5.1 Investitionsauszahlungen 2020 bis 2023 Gegenüberstellung Gesamtermächtigungen – Gesamtsoll-Werte

Siehe nachfolgende Maßnahmen (Angaben in TEUR; Aufzählung ist nicht abschließend):

<b>HH-Jahr</b>	<b>Gesamtermächtigung in TEUR</b>	<b>Gesamtsoll in TEUR</b>	<b>Investitionsmaßnahme</b>
<b>2020</b>	147	147	Umlegungsverfahren Mittelpromenade (Grunderwerb)
	127	127	Umlegungsverfahren Mittelpromenade (Vermessung, Grundbuch...)
	50	23	Anlagen im Bau – Neubau FFW Boltenhagen
	70	29	Anlagen im Bau – Umbau & Erweiterung Nebengebäude (Hort+Werkraum+Jugendclub)
	90	90	Anzahlung auf Sonderposten aus Zuwendungen – Umbau & Erweiterung Nebengebäude (Hort+Werkraum+Jugendclub)
	50	50	Geleistete Zuwendungen an Anstalten des öffentlichen Rechts (Zuschuss Kirchengemeinde)
	79	79	Geleistete Zuwendungen an sonstige finanzielle Beteiligungen der Gemeinde an der DRK Kindertagesstätte
	50	20	Anlagen im Bau – Spielplatz Ringstraße/An der Schule
	20	18	Anlagen im Bau – Anschaffung Container Jugendclub
	65	54	Technische Anlagen der Parkraumbewirtschaftung
	25	25	Anlagen im Bau – Parkplatz Ortseingang Tarnewitz/Am Lebensmittelmarkt
	0	108	Sopo aus Beiträgen – Ausbau der Straße Tarnewitzer Chaussee
	0	236	Sopo aus Beiträgen – Ausbaubeitrag Redewisch II
	35	35	Anzahlung auf Sopo aus Zuwendungen Parkplatz Ortseingang Tarnewitz/Am Lebensmittelmarkt
	53	53	Anzahlung auf Sopo aus Beiträgen, DOP FB IV
	0	37	Anzahlung auf Sopo aus Beiträgen, Straßenausbaubeiträge Dorfstraße Redewisch
	0	330	Anzahlung auf Sopo aus Beiträgen, Straßenausbaubeiträge Ostseeallee Boltenhagen
	150	131	Anlagen im Bau - Brücke Tarnewitz Nr. 23
	35	25	Anlagen im Bau – Komplexartenschutz (Trafohäuschen Fledermauswinterquartier B-Plan 8)
<b>2021</b>	4.618	1.396	Grunderwerb Bauerwartungsland
	36	83	Verkauf von Grundstücken/Gebäuden
	100	50	Umlegungsverfahren, Mittelpromenade (Grunderwerb)
	70	96*	Umlegungsverfahren, Mittelpromenade (Kataster, Vermessung)
	120	120	Anzahlungen auf Sonderposten aus Zuwendungen – Erwerb eines Löschgruppenfahrzeuges LF 20
	79	79	Geleistete Zuwendungen an Sonstige - finanzielle Beteiligungen an der DRK Kindertagesstätte

<b>HH-Jahr</b>	<b>Gesamtermächtigung in TEUR</b>	<b>Gesamtsoll in TEUR</b>	<b>Investitionsmaßnahme</b>
	111	23	Anlagen im Bau – Ausbau inkl. Zuwegung zum Parkplatz „Am Reiterhof“ Schaffung der Vorflut
	0	92	Sonderposten aus Beiträgen vom sonstigen privaten Bereich – Ausbau der Straße Tarnewitzer Chaussee
	53	52	Anzahlung auf Sopo aus Beiträgen – DOP FB IV
	0	328	Anzahlung auf Sopo aus Beiträgen – Ostseallee Boltenhagen
	16	20*	Anlagen im Bau – Komplexartenschutz (Travohäuschen; Winterquartier B-Plan 8)
<b>2022</b>	<b>4.722</b>	<b>3.387</b>	Bauerwartungsland - Erwerb
	0	87	Grund- und Boden von sonstigen Wohnbauten
	50	145*	Umlegungsverfahren, Mittelpromenade (Grunderwerb)
	24	24	Umlegungsverfahren, Mittelpromenade (Vermessung ...)
	34	39*	Brand- und Katastrophenschutz, Beschaffung Rettungsboot
	14	16	Sopo aus Zuwendungen vom Land – Förderung Rettungsboot
	10	8	Sopo aus Zuwendungen vom Land – Förderung Luftreiniger Klassenräume
	79	79	Geleistete Zuwendungen an Sonstige – finanzielle Beteiligungen an der DRK-Kindertagesstätte
	728	10	Anlagen im Bau – Ausbau ländlicher Weg von LO3 nach Wichmannsdorf – Ausbau
	696	58	Anlagen im Bau – RW Neuer Weg
	717	24	Anlagen im Bau – Ausbau Weidenstieg (von FFW bis Kleingartenanlage)
	177	154	Anlagen im Bau – John Brinckmann Weg
	53	62	Anzahlung auf Sopo aus Beiträgen – Ausgleich für den Wegfall der Straßenausbaubeiträge
	950	12	Anlagen im Bau – Fischerstieg
	50	6	Anlagen im Bau – Komplexartenschutz (Trafohäuschen Fledermauswinterquartier B-Plan 8)
<b>2023</b>	<b>1.495</b>	<b>1.341</b>	Bauerwartungsland – Grunderwerb
	0	10	Sonstige Gebäude, Bauten – Verkauf Flurstücke/ Grundvermögen
	850	73	Anlagen im Bau – Umbau FFW Gerätehaus Dünenweg zur Station junge Forscher
	0	154	Umverlegungsverfahren, Mittelpromenade (Teilumverlegungsplanung)
	33	24	Umverlegungsverfahren Friedrich-Engels-Straße
	710	656	Brand-, Rettungs- und Katastrophenschutzfahrzeuge – Anschaffung eines Drehleiterfahrzeuges
	2.021	223	Anlagen im Bau – Neubau FFW Boltenhagen
	426	252	Sopo aus Zuwendungen vom Land – Brandschutz
	0	160	Anzahlungen auf Sopo aus Zuwendungen – Erwerb eines Löschgruppenfahrzeuges
	145	100	Hardware und EDV-technische Ausstattung – Förderprogramm Digitalpakt Schule

<b>HH-Jahr</b>	<b>Gesamter-mächtigung in TEUR</b>	<b>Gesamtsoll in TEUR</b>	<b>Investitionsmaßnahme</b>
	117	106	Sopo aus Zuwendungen vom Land – Förderprogramm Digitalpakt Schule
	79	79	Geleistete Zuwendungen an Sonstige – finanzielle Beteiligung der Gemeinde an der DRK Kindertagesstätte
	718	46	Anlagen im Bau – Ausbau ländlicher Weg von der LO3 nach Wichmannsdorf – Ausbau
	638	507	Anlagen im Bau – RW Neuer Weg
	600	5	Anlagen im Bau – Erschließung B 38
	693	0,1	Anlagen im Bau – Ausbau Wiedenstieg (von FFW bis Kleingartenanlage)
	15	24	Mess- und Steuerungsanlagen Fettabscheider – Fischhalle Tarnowitz
	938	39	Anlagen im Bau – Fischerstieg
	12	19	Sopo aus Zuwendungen vom Land – Fettabscheider – Fischhalle Tarnowitz

